

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung

A. Problem und Ziel

Nach § 329 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) ist eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen, wenn der Angeklagte zu Beginn der Berufungshauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint. Derzeit gilt dies auch dann, wenn für ihn ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen ist, jedoch keiner der wenigen Ausnahmefälle vorliegt, in denen die Strafprozessordnung eine Vertretung des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin zulässt.

Mit Urteil vom 8. November 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache *Neziraj ./. Bundesrepublik Deutschland* (Nummer 30804/07; nicht amtliche Übersetzung des Urteils in die deutsche Sprache abrufbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20121108_30804-07.html?nn=1469522) entschieden, dass die Verwerfung einer Berufung nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO im Fall des Erscheinens eines Verteidigers als Vertreter des Angeklagten eine Verletzung des durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Rechts auf ein faires Verfahren in Verbindung mit dem durch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK garantierten Recht des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, darstelle.

B. Lösung

§ 329 StPO soll dahingehend geändert werden, dass eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nicht mehr erfolgen darf, wenn statt des Angeklagten ein entsprechend bevollmächtigter und vertretungsbereiter Verteidiger in einem Termin zur Berufungshauptverhandlung erschienen ist. Anstelle der nicht mehr zulässigen Verwerfung soll in Anwesenheit des Verteidigers ohne den Angeklagten verhandelt werden, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen.

C. Alternativen

Die Vertragsstaaten der EMRK haben sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsordnungen mit der Konvention übereinstimmen. Da eine konventionskonforme Auslegung des § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO nicht möglich ist, kann die Entscheidung nur durch eine Änderung des nationalen Rechts umgesetzt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neuregelung verursacht keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht nicht. Vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs finden weder Berufungsverfahren statt noch unterliegen die Berufungsurteile der Kleinen Strafkammern der Landgerichte einer Revision vor dem Bundesgerichtshof.

Den Ländern können gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben im Bereich „Personal“ entstehen, da es infolge der Regelung möglicherweise zu einem Anstieg der Berufungsverfahren vor den Landgerichten und der Verhandlungstage pro Berufung sowie damit auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Revisionen vor den Oberlandesgerichten kommen könnte. Ein diesbezüglicher Mehraufwand könnte andererseits durch die nunmehr vorgesehenen Möglichkeiten einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach Beginn der Hauptverhandlung ausgeglichen werden, die an die Stelle einer bisher notwendigen Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten oder einer Unterbrechung der Hauptverhandlung und der Anordnung von Zwangsmitteln gegen den Angeklagten treten sollen.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme fallen keine Kosten an. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 111o und 111p werden aufgehoben.
2. In § 230 Absatz 2 werden vor dem Punkt die Wörter „, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist“ eingefügt.
3. In § 267 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
4. § 329 wird wie folgt gefasst:

„§ 329

(1) Ist bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin dadurch verhindert wird, dass

1. sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und eine Abwesenheit des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger den ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nicht weiter vertritt,
2. sich der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
3. sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Über eine Verwerfung wegen Verhandlungsunfähigkeit nach diesem Absatz entscheidet das Gericht nach Anhörung eines Arztes als Sachverständigen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn das Berufungsgericht erneut verhandelt, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden ist.

(2) Soweit nicht besondere Gründe die Anwesenheit des Angeklagten erfordern, findet die Hauptverhandlung auch ohne ihn statt, wenn er durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten wird oder seine Abwesenheit im Fall der Verhandlung auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft nicht genügend entschuldigt ist. § 231b bleibt unberührt.

(3) Ist eine Verhandlung gegen einen ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nach Absatz 2 oder eine Verwerfung der Berufung nach Absatz 1 Satz 4 nicht zulässig, ist die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.

(4) Wurde auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 verfahren, ohne dass ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend war, hat der Vorsitzende, solange mit der Verkündung des Urteils noch nicht begonnen worden ist, einen erscheinenden Angeklagten oder Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist. Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 auch ohne Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden, es sei denn, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vorliegen.

(5) Ist die Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten weggefallen, so ist bei der Verwerfung der Berufung der Inhalt des aufrechterhaltenen Urteils klarzustellen; die erkannten Strafen können vom Berufungsgericht auf eine neue Gesamtstrafe zurückgeführt werden.

(6) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.“

5. § 330 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsweise vorführen lassen“ durch die Wörter „zu laden“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Angeklagte“ die Wörter „noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ eingefügt und die Wörter „einer Hauptverhandlung“ durch die Wörter „eines Hauptverhandlungstermins“ sowie die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

6. In § 350 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt“ durch die Wörter „Rechtsanwalt mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.

7. § 412 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist § 329 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 3 und 6 entsprechend anzuwenden.“

8. § 459i wird aufgehoben.

9. In den §§ 234, 314 Absatz 2, § 341 Absatz 2, § 378 Satz 1 und § 411 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger“ durch die Wörter „Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ersetzt.
10. Der Strafprozessordnung wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Strafprozessordnung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Die Vorschriften der Strafprozessordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage zu dieser Vorschrift ergeben. Weggefallene Vorschriften erhalten keine Überschriften.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 69 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu einer Vertretung des Angeklagten ist er nicht befugt.“

Artikel 3

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 143 Absatz 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Patentanwaltsordnung

In § 125 Absatz 4 Satz 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 127 Absatz 4 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 2, Nummer 4 (§ 329 Absatz 5) und Nummer 5 Buchstabe b dieses Gesetzes wird das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Inhaltsübersicht

Erstes Buch

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

- § 1 Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes
- § 2 Verbindung und Trennung von Strafsachen
- § 3 Begriff des Zusammenhanges
- § 4 Verbindung und Trennung rechtshängiger Strafsachen
- § 5 Maßgebendes Verfahren
- § 6 Prüfung der sachlichen Zuständigkeit
- § 6a Zuständigkeit besonderer Strafkammern

Zweiter Abschnitt

Gerichtsstand

- § 7 Gerichtsstand des Tatortes
- § 8 Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes
- § 9 Gerichtsstand des Ergreifungsortes
- § 10 Gerichtsstand bei Auslandstaten auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen
- § 10a Gerichtsstand bei Auslandstaten im Bereich des Meeres
- § 11 Gerichtsstand bei Auslandstaten exterritorialer Deutscher und deutscher Beamter
- § 11a Gerichtsstand bei Auslandstaten von Soldaten in besonderer Auslandsverwendung
- § 12 Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände
- § 13 Gerichtsstand bei zusammenhängenden Strafsachen
- § 13a Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof
- § 14 Zuständigkeitsbestimmung durch das gemeinschaftliche obere Gericht
- § 15 Gerichtsstand kraft Übertragung bei Hinderung des zuständigen Gerichts
- § 16 Prüfung der örtlichen Zuständigkeit; Einwand der Unzuständigkeit

§ 17 (weggefallen)

§ 18 (weggefallen)

§ 19 Zuständigkeitsbestimmung bei Zuständigkeitsstreit

§ 20 Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts

§ 21 Befugnisse bei Gefahr im Verzug

Dritter Abschnitt

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 22 Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes

§ 23 Ausschließung eines Richters wegen Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit

§ 25 Ablehnungszeitpunkt

§ 26 Ablehnungsverfahren

§ 26a Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

§ 28 Rechtsmittel

§ 29 Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen

§ 30 Ablehnung eines Richters bei Selbstanzeige und von Amts wegen

§ 31 Schöffen, Urkundsbeamte

§ 32 (weggefallen)

Vierter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und Kommunikation zwischen den Beteiligten

§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung

§ 33a Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichtgewährung rechtlichen Gehörs

§ 34 Begründung anfechtbarer und ablehnender Entscheidungen

§ 34a Eintritt der Rechtskraft bei Verwerfung eines Rechtsmittels durch Beschluss

§ 35 Bekanntmachung

§ 35a Rechtsmittelbelehrung

§ 36 Zustellung und Vollstreckung

§ 37 Zustellungsverfahren

§ 38 Unmittelbare Ladung

§ 39 (weggefallen)

§ 40 Öffentliche Zustellung

§ 41 Zustellungen an die Staatsanwaltschaft

§ 41a Elektronischer Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften

Fünfter Abschnitt

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 42 Berechnung von Tagesfristen

§ 43 Berechnung von Wochen- und Monatsfristen

§ 44 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung

§ 45 Anforderungen an einen Wiedereinsetzungsantrag

§ 46 Zuständigkeit; Rechtsmittel

§ 47 Keine Vollstreckungshemmung

Sechster Abschnitt

Zeugen

§ 48 Zeugenpflichten; Ladung

§ 49 Vernehmung des Bundespräsidenten

§ 50 Vernehmung von Abgeordneten und Mitgliedern einer Regierung

§ 51 Folgen des Ausbleibens eines Zeugen

§ 52 Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen des Beschuldigten

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger

§ 53a Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer

§ 54 Aussagegenehmigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 55 Auskunftsverweigerungsrecht

§ 56 Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes

§ 57 Belehrung

§ 58 Vernehmung; Gegenüberstellung

§ 58a Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

§ 58b Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung

§ 59 Vereidigung

- § 60 Vereidigungsverbote
- § 61 Recht zur Eidesverweigerung
- § 62 Vereidigung im vorbereitenden Verfahren
- § 63 Vereidigung bei Vernehmung durch den beauftragten oder ersuchten Richter
- § 64 Eidesformel
- § 65 Eidesgleiche Bekräftigung der Wahrheit von Aussagen
- § 66 Eidesleistung bei Hör- oder Sprachbehinderung
- § 67 Berufung auf einen früheren Eid
- § 68 Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz
- § 68a Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes
- § 68b Beiordnung eines Zeugenbeistands
- § 69 Vernehmung zur Sache
- § 70 Folgen unberechtigter Zeugnis- oder Eidesverweigerung
- § 71 Zeugenentschädigung

Siebter Abschnitt

Sachverständige und Augenschein

- § 72 Anwendung der Vorschriften über Zeugen auf Sachverständige
- § 73 Auswahl des Sachverständigen
- § 74 Ablehnung des Sachverständigen
- § 75 Pflicht des Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens
- § 76 Gutachtenverweigerungsrecht des Sachverständigen
- § 77 Ausbleiben oder unberechtigte Gutachtenverweigerung des Sachverständigen
- § 78 Richterliche Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
- § 79 Vereidigung des Sachverständigen
- § 80 Vorbereitung des Gutachtens durch weitere Aufklärung
- § 80a Vorbereitung des Gutachtens im Vorverfahren
- § 81 Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens
- § 81a Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe
- § 81b Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten
- § 81c Untersuchung anderer Personen

§ 81d Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts

§ 81e Molekulargenetische Untersuchung

§ 81f Verfahren bei der molekulargenetischen Untersuchung

§ 81g DNA-Identitätsfeststellung

§ 81h DNA-Reihenuntersuchung

§ 82 Form der Erstattung eines Gutachtens im Vorverfahren

§ 83 Anordnung einer neuen Begutachtung

§ 84 Sachverständigenvergütung

§ 85 Sachverständige Zeugen

§ 86 Richterlicher Augenschein

§ 87 Leichenschau, Leichenöffnung, Ausgrabung der Leiche

§ 88 Identifizierung des Verstorbenen vor Leichenöffnung

§ 89 Umfang der Leichenöffnung

§ 90 Öffnung der Leiche eines Neugeborenen

§ 91 Untersuchung der Leiche bei Verdacht einer Vergiftung

§ 92 Gutachten bei Verdacht einer Geld- oder Wertzeichenfälschung

§ 93 Schriftgutachten

Achter Abschnitt

Beschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler und Durchsuchung

§ 94 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken

§ 95 Herausgabepflicht

§ 96 Amtlich verwahrte Schriftstücke

§ 97 Beschlagnahmeverbot

§ 98 Verfahren bei der Beschlagnahme

§ 98a Rasterfahndung

§ 98b Verfahren bei der Rasterfahndung

§ 98c Maschineller Abgleich mit vorhandenen Daten

§ 99 Postbeschlagnahme

§ 100 Verfahren bei der Postbeschlagnahme

- § 100a Telekommunikationsüberwachung
- § 100b Verfahren bei der Telekommunikationsüberwachung
- § 100c Akustische Wohnraumüberwachung
- § 100d Verfahren bei der akustischen Wohnraumüberwachung
- § 100e Berichtspflicht bei der akustischen Wohnraumüberwachung
- § 100f Akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum
- § 100g Erhebung von Verkehrsdaten
- § 100h Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum
- § 100i Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten
- § 100j Bestandsdatenauskunft
- § 101 Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen
- § 102 Durchsuchung bei Beschuldigten
- § 103 Durchsuchung bei anderen Personen
- § 104 Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit
- § 105 Verfahren bei der Durchsuchung
- § 106 Hinzuziehung des Inhabers eines Durchsuchungsobjekts
- § 107 Durchsuchungsbescheinigung; Beschlagnahmeverzeichnis
- § 108 Beschlagnahme anderer Gegenstände
- § 109 Kenntlichmachung beschlagnahmter Gegenstände
- § 110 Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien
- § 110a Verdeckter Ermittler
- § 110b Verfahren beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers
- § 110c Befugnisse des Verdeckten Ermittlers
- § 111 Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten
- § 111a Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis
- § 111b Sicherstellung dem Verfall oder der Einziehung unterliegender Gegenstände
- § 111c Sicherstellung durch Beschlagnahme
- § 111d Sicherstellung durch dinglichen Arrest
- § 111e Verfahren bei der Beschlagnahme und dem dinglichen Arrest
- § 111f Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des dinglichen Arrestes

- § 111g Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei der Beschlagnahme
- § 111h Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei dem dinglichen Arrest
- § 111i Aufrechterhaltung der Beschlagnahme für einen befristeten Zeitraum
- § 111k Herausgabe beweglicher Sachen an den Verletzten
- § 111l Notveräußerung beschlagnahmter oder gepfändeter Vermögenswerte
- § 111m Beschlagnahme eines Druckwerks oder einer sonstigen Schrift
- § 111n Verfahren bei der Beschlagnahme eines Druckwerks

Neunter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

- § 112 Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe
- § 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr
- § 113 Untersuchungshaft bei leichteren Taten
- § 114 Haftbefehl
- § 114a Aushändigung des Haftbefehls; Übersetzung
- § 114b Belehrung des verhafteten Beschuldigten
- § 114c Benachrichtigung von Angehörigen
- § 114d Mitteilungen an die Vollzugsanstalt
- § 114e Übermittlung von Erkenntnissen durch die Vollzugsanstalt
- § 115 Vorführung vor den zuständigen Richter
- § 115a Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts
- § 116 Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls
- § 116a Aussetzung gegen Sicherheitsleistung
- § 116b Verhältnis von Untersuchungshaft zu anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen
- § 117 Haftprüfung
- § 118 Verfahren bei der Haftprüfung
- § 118a Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung
- § 118b Anwendung von Rechtsmittelvorschriften
- § 119 Haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft
- § 119a Gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der Vollzugsbehörde
- § 120 Aufhebung des Haftbefehls

- § 121 Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate
- § 122 Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht
- § 122a Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr
- § 123 Aufhebung der Vollzugsaussetzung dienender Maßnahmen
- § 124 Verfall der geleisteten Sicherheit
- § 125 Zuständigkeit für den Erlass des Haftbefehls
- § 126 Zuständigkeit für weitere gerichtliche Entscheidungen
- § 126a Einstweilige Unterbringung
- § 127 Vorläufige Festnahme
- § 127a Absehen von der Anordnung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme
- § 127b Vorläufige Festnahme und Haftbefehl bei beschleunigtem Verfahren
- § 128 Vorführung bei vorläufiger Festnahme
- § 129 Vorführung bei vorläufiger Festnahme nach Anklageerhebung
- § 130 Haftbefehl vor Stellung eines Strafantrags

Zehnter Abschnitt

Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung

- § 131 Ausschreibung zur Festnahme
- § 131a Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
- § 131b Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen
- § 131c Anordnung und Bestätigung von Fahndungsmaßnahmen
- § 132 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter

Elfter Abschnitt

Vorläufiges Berufsverbot

- § 132a Anordnung und Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbots

Zwölfter Abschnitt

Vernehmung des Beschuldigten

- § 133 Ladung
- § 134 Vorführung
- § 135 Sofortige Vernehmung
- § 136 Erste Vernehmung

§ 136a Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

Dreizehnter Abschnitt

Verteidigung

§ 137 Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers

§ 138 Wahlverteidiger

§ 138a Ausschließung des Verteidigers

§ 138b Ausschließung bei Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

§ 138c Zuständigkeit für die Ausschließungsentscheidung

§ 138d Verfahren bei Ausschließung des Verteidigers

§ 139 Übertragung der Verteidigung auf einen Referendar

§ 140 Notwendige Verteidigung

§ 141 Bestellung eines Pflichtverteidigers

§ 142 Auswahl des zu bestellenden Pflichtverteidigers

§ 143 Zurücknahme der Bestellung eines Pflichtverteidigers

§ 144 (weggefallen)

§ 145 Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers

§ 145a Zustellungen an den Verteidiger

§ 146 Verbot der Mehrfachverteidigung

§ 146a Zurückweisung eines Wahlverteidigers

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht

§ 148 Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger

§ 148a Durchführung von Überwachungsmaßnahmen

§ 149 Zulassung von Beiständen

§ 150 (weggefallen)

Zweites Buch

Verfahren im ersten Rechtszug

Erster Abschnitt

Öffentliche Klage

§ 151 Anklagegrundsatz

- § 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz
- § 152a Landesgesetzliche Vorschriften über die Strafverfolgung von Abgeordneten
- § 153 Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit
- § 153a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
- § 153b Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe
- § 153c Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten
- § 153d Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen
- § 153e Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen tätiger Reue
- § 153f Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch
- § 154 Teilweises Absehen von der Verfolgung bei mehreren Taten
- § 154a Beschränkung der Verfolgung
- § 154b Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung
- § 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung
- § 154d Verfolgung bei zivil- oder verwaltungsrechtlicher Vorfrage
- § 154e Absehen von der Verfolgung bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung
- § 154f Vorläufige Einstellung des Verfahrens bei Hindernissen in der Person des Beschuldigten
- § 155 Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung
- § 155a Täter-Opfer-Ausgleich
- § 155b Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs
- § 156 Anklagerücknahme
- § 157 Bezeichnung als Angeschuldigter oder Angeklagter

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der öffentlichen Klage

- § 158 Strafanzeige; Strafantrag
- § 159 Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod
- § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung
- § 160a Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern
- § 160b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten
- § 161 Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

- § 161a Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft
- § 162 Ermittlungsrichter
- § 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren
- § 163a Vernehmung des Beschuldigten
- § 163b Maßnahmen zur Identitätsfeststellung
- § 163c Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung
- § 163d Speicherung und Abgleich von Daten aus Kontrollen
- § 163e Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen
- § 163f Längerfristige Observation
- § 164 Festnahme von Störern
- § 165 Richterliche Untersuchungshandlungen bei Gefahr im Verzug
- § 166 Beweisanträge des Beschuldigten bei richterlichen Vernehmungen
- § 167 Weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft
- § 168 Protokoll über richterliche Untersuchungshandlungen
- § 168a Art der Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen
- § 168b Protokoll über staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen
- § 168c Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen
- § 168d Anwesenheitsrecht bei Einnahme eines richterlichen Augenscheins
- § 168e Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten
- § 169 Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes
- § 169a Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen
- § 170 Entscheidung über eine Anklageerhebung
- § 171 Einstellungsbescheid
- § 172 Beschwerde des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren
- § 173 Verfahren des Gerichts nach Antragstellung
- § 174 Verwerfung des Antrags
- § 175 Anordnung der Anklageerhebung
- § 176 Sicherheitsleistung durch den Antragsteller
- § 177 Kosten

(weggefallen)

Vierter Abschnitt

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 198 (weggefallen)

§ 199 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 200 Inhalt der Anklageschrift

§ 201 Übermittlung der Anklageschrift

§ 202 Anordnung ergänzender Beweiserhebungen

§ 202a Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten

§ 203 Eröffnungsbeschluss

§ 204 Nichteröffnungsbeschluss

§ 205 Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen

§ 206 Keine Bindung an Anträge

§ 206a Einstellung des Verfahrens bei Verfahrenshindernis

§ 206b Einstellung des Verfahrens wegen Gesetzesänderung

§ 207 Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

§ 208 (weggefallen)

§ 209 Eröffnungszuständigkeit

§ 209a Besondere funktionelle Zuständigkeiten

§ 210 Rechtsmittel gegen den Eröffnungs- oder Ablehnungsbeschluss

§ 211 Wiederaufnahme nach Ablehnungsbeschluss

Fünfter Abschnitt

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 212 Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten

§ 213 Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung

§ 214 Ladungen durch den Vorsitzenden; Herbeischaffung der Beweismittel

§ 215 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

§ 216 Ladung des Angeklagten

§ 217 Ladungsfrist

§ 218 Ladung des Verteidigers

§ 219 Beweisanträge des Angeklagten

§ 220 Unmittelbare Ladung durch den Angeklagten

§ 221 Herbeischaffung von Beweismitteln von Amts wegen

§ 222 Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen

§ 222a Mitteilung der Besetzung des Gerichts

§ 222b Besetzungseinwand

§ 223 Vernehmungen durch beauftragte oder ersuchte Richter

§ 224 Benachrichtigung der Beteiligten über den Termin

§ 225 Einnahme des richterlichen Augenscheins durch beauftragte oder ersuchte Richter

§ 225a Zuständigkeitsänderung vor der Hauptverhandlung

Sechster Abschnitt

Hauptverhandlung

§ 226 Ununterbrochene Gegenwart

§ 227 Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

§ 228 Aussetzung und Unterbrechung

§ 229 Höchstdauer einer Unterbrechung

§ 230 Ausbleiben des Angeklagten

§ 231 Anwesenheitspflicht des Angeklagten

§ 231a Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit durch den Angeklagten

§ 231b Fortsetzung nach Entfernung des Angeklagten zur Aufrechterhaltung der Ordnung

§ 231c Beurlaubung einzelner Angeklagter und ihrer Pflichtverteidiger

§ 232 Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten

§ 233 Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen

§ 234 Vertretung des abwesenden Angeklagten

§ 234a Befugnisse des Verteidigers bei Vertretung des abwesenden Angeklagten

§ 235 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verhandlung ohne den Angeklagten

§ 236 Anordnung des persönlichen Erscheinens des Angeklagten

§ 237 Verbindung mehrerer Strafsachen

§ 238 Verhandlungsleitung

§ 239 Kreuzverhör

- § 240 Fragerecht
- § 241 Zurückweisung von Fragen durch den Vorsitzenden
- § 241a Vernehmung von Zeugen durch den Vorsitzenden
- § 242 Entscheidung über die Zulässigkeit von Fragen
- § 243 Gang der Hauptverhandlung
- § 244 Beweisaufnahme; Untersuchungsgrundsatz; Ablehnung von Beweisanträgen
- § 245 Umfang der Beweisaufnahme; präsente Beweismittel
- § 246 Ablehnung von Beweisanträgen wegen Verspätung
- § 246a Vernehmung eines Sachverständigen vor Entscheidung über eine Unterbringung
- § 247 Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen
- § 247a Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen
- § 248 Entlassung der Zeugen und Sachverständigen
- § 249 Führung des Urkundenbeweises durch Verlesung; Selbstleseverfahren
- § 250 Grundsatz der persönlichen Vernehmung
- § 251 Urkundenbeweis durch Verlesung von Protokollen
- § 252 Verbot der Protokollverlesung nach Zeugnisverweigerung
- § 253 Protokollverlesung zur Gedächtnisunterstützung
- § 254 Verlesung eines richterlichen Protokolls bei Geständnis oder Widersprüchen
- § 255 Protokollierung der Verlesung
- § 255a Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung
- § 256 Verlesung der Erklärungen von Behörden sowie Ärzten und anderen Sachverständigen
- § 257 Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung
- § 257a Form von Anträgen und Anregungen zu Verfahrensfragen
- § 257b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten
- § 257c Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten
- § 258 Schlussvorträge; Recht des letzten Wortes
- § 259 Dolmetscher
- § 260 Urteil
- § 261 Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

- § 262 Entscheidung zivilrechtlicher Vorfragen
- § 263 Abstimmung
- § 264 Gegenstand des Urteils
- § 265 Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes
- § 265a Befragung des Angeklagten vor Erteilung von Auflagen oder Weisungen
- § 266 Nachtragsanklage
- § 267 Urteilsgründe
- § 268 Urteilsverkündung
- § 268a Aussetzung der Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln zur Bewährung
- § 268b Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft
- § 268c Belehrung bei Anordnung eines Fahrverbots
- § 268d Belehrung bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung
- § 269 Verbot der Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung
- § 270 Verweisung bei Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung
- § 271 Hauptverhandlungsprotokoll
- § 272 Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls
- § 273 Beurkundung der Hauptverhandlung
- § 274 Beweiskraft des Protokolls
- § 275 Absetzungsfrist und Form des Urteils

Siebter Abschnitt

Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

- § 275a Einleitung des Verfahrens; Hauptverhandlung; Unterbringungsbeehl

Achter Abschnitt

Verfahren gegen Abwesende

- § 276 Begriff der Abwesenheit
- § 277 (weggefallen)
- § 278 (weggefallen)
- § 279 (weggefallen)
- § 280 (weggefallen)

§ 281 (weggefallen)

§ 282 (weggefallen)

§ 283 (weggefallen)

§ 284 (weggefallen)

§ 285 Beweissicherungszweck

§ 286 Vertretung von Abwesenden

§ 287 Benachrichtigung von Abwesenden

§ 288 Öffentliche Aufforderung zum Erscheinen oder zur Aufenthaltsortsanzeige

§ 289 Beweisaufnahme durch beauftragte oder ersuchte Richter

§ 290 Vermögensbeschlagnahme

§ 291 Bekanntmachung der Beschlagnahme

§ 292 Wirkung der Bekanntmachung

§ 293 Aufhebung der Beschlagnahme

§ 294 Verfahren nach Anklageerhebung

§ 295 Sicheres Geleit

Drittes Buch

Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 296 Rechtsmittelberechtigte

§ 297 Einlegung durch den Verteidiger

§ 298 Einlegung durch den gesetzlichen Vertreter

§ 299 Abgabe von Erklärungen bei Freiheitsentzug

§ 300 Falschbezeichnung eines zulässigen Rechtsmittels

§ 301 Wirkung eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft

§ 302 Zurücknahme und Verzicht

§ 303 Zustimmungserfordernis bei Zurücknahme

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

- § 304 Zulässigkeit
- § 305 Nicht der Beschwerde unterliegende Entscheidungen
- § 305a Beschwerde gegen Strafaussetzungsbeschluss
- § 306 Einlegung; Abhilfeverfahren
- § 307 Keine Vollzugshemmung
- § 308 Befugnisse des Beschwerdegerichts
- § 309 Entscheidung
- § 310 Weitere Beschwerde
- § 311 Sofortige Beschwerde
- § 311a Nachträgliche Anhörung des Gegners

Dritter Abschnitt

Berufung

- § 312 Zulässigkeit
- § 313 Annahmoberufung bei geringen Geldstrafen und Geldbußen
- § 314 Form und Frist
- § 315 Berufung und Wiedereinsetzungsantrag
- § 316 Hemmung der Rechtskraft
- § 317 Berufungsbegründung
- § 318 Berufungsbeschränkung
- § 319 Verspätete Einlegung
- § 320 Aktenübermittlung an die Staatsanwaltschaft
- § 321 Aktenübermittlung an das Berufungsgericht
- § 322 Verwerfung ohne Hauptverhandlung
- § 322a Entscheidung über die Annahme der Berufung
- § 323 Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung
- § 324 Gang der Berufungshauptverhandlung
- § 325 Verlesung von Urkunden
- § 326 Schlussvorträge
- § 327 Umfang der Urteilsprüfung
- § 328 Inhalt des Berufungsurteils

§ 329 Ausbleiben des Angeklagten; Vertretung in der Berufungshauptverhandlung

§ 330 Maßnahmen bei Berufung des gesetzlichen Vertreters

§ 331 Verbot der Verschlechterung

§ 332 Anwendbarkeit der Vorschriften über die erstinstanzliche Hauptverhandlung

Vierter Abschnitt

Revision

§ 333 Zulässigkeit

§ 334 (weggefallen)

§ 335 Sprungrevision

§ 336 Überprüfung der dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen

§ 337 Revisionsgründe

§ 338 Absolute Revisionsgründe

§ 339 Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten

§ 340 (weggefallen)

§ 341 Form und Frist

§ 342 Revision und Wiedereinsetzungsantrag

§ 343 Hemmung der Rechtskraft

§ 344 Revisionsbegründung

§ 345 Revisionsbegründungsfrist

§ 346 Verspätete oder formwidrige Einlegung

§ 347 Zustellung; Gegenerklärung; Vorlage der Akten an das Revisionsgericht

§ 348 Unzuständigkeit des Gerichts

§ 349 Verwerfung ohne Hauptverhandlung

§ 350 Revisionshauptverhandlung

§ 351 Gang der Revisionshauptverhandlung

§ 352 Umfang der Urteilsprüfung

§ 353 Inhalt des Revisionsurteils

§ 354 Eigene Entscheidung in der Sache; Zurückverweisung

§ 354a Entscheidung bei Gesetzesänderung

§ 355 Verweisung an das zuständige Gericht

§ 356 Urteilsverkündung

§ 356a Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung

§ 357 Revisionserstreckung auf Mitverurteilte

§ 358 Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung

Viertes Buch

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens

§ 359 Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

§ 360 Keine Hemmung der Vollstreckung

§ 361 Wiederaufnahme nach Vollstreckung oder Tod des Verurteilten

§ 362 Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten

§ 363 Unzulässigkeit

§ 364 Behauptung einer Straftat

§ 364a Bestellung eines Verteidigers für das Wiederaufnahmeverfahren

§ 364b Bestellung eines Verteidigers für die Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens

§ 365 Geltung der allgemeinen Vorschriften über Rechtsmittel für den Antrag

§ 366 Inhalt und Form des Antrags

§ 367 Zuständigkeit des Gerichts; Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

§ 368 Verwerfung wegen Unzulässigkeit

§ 369 Beweisaufnahme

§ 370 Entscheidung über die Begründetheit

§ 371 Freisprechung ohne erneute Hauptverhandlung

§ 372 Sofortige Beschwerde

§ 373 Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung

§ 373a Verfahren bei Strafbefehl

Fünftes Buch

Beteiligung des Verletzten am Verfahren

Erster Abschnitt

Privatklage

§ 374 Zulässigkeit; Privatklageberechtigte

- § 375 Mehrere Privatklageberechtigte
- § 376 Anklageerhebung bei Privatklagedelikten
- § 377 Beteiligung der Staatsanwaltschaft; Übernahme der Verfolgung
- § 378 Beistand und Vertreter des Privatklägers
- § 379 Sicherheitsleistung; Prozesskostenhilfe
- § 379a Gebührevorschuss
- § 380 Erfolgloser Sühneversuch als Zulässigkeitsvoraussetzung
- § 381 Erhebung der Privatklage
- § 382 Mitteilung der Privatklage an den Beschuldigten
- § 383 Eröffnungs- oder Zurückweisungsbeschluss; Einstellung bei geringer Schuld
- § 384 Weiteres Verfahren
- § 385 Stellung des Privatklägers; Ladung; Akteneinsicht
- § 386 Ladung von Zeugen und Sachverständigen
- § 387 Vertretung in der Hauptverhandlung
- § 388 Widerklage
- § 389 Einstellung durch Urteil bei Verdacht eines Officialdelikts
- § 390 Rechtsmittel des Privatklägers
- § 391 Rücknahme der Privatklage; Verwerfung bei Versäumung; Wiedereinsetzung
- § 392 Wirkung der Rücknahme
- § 393 Tod des Privatklägers
- § 394 Bekanntmachung an den Beschuldigten

Zweiter Abschnitt

Nebenklage

- § 395 Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger
- § 396 Anschlussklärung; Entscheidung über die Befugnis zum Anschluss
- § 397 Verfahrensrechte des Nebenklägers
- § 397a Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe
- § 398 Fortgang des Verfahrens bei Anschluss
- § 399 Bekanntmachung und Anfechtbarkeit früherer Entscheidungen
- § 400 Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers

§ 401 Einlegung eines Rechtsmittels durch den Nebenkläger

§ 402 Widerruf der Anchlussklärung; Tod des Nebenklägers

Dritter Abschnitt

Entschädigung des Verletzten

§ 403 Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren

§ 404 Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe

§ 405 Vergleich

§ 406 Entscheidung über den Antrag im Strafurteil; Absehen von einer Entscheidung

§ 406a Rechtsmittel

§ 406b Vollstreckung

§ 406c Wiederaufnahme des Verfahrens

Vierter Abschnitt

Sonstige Befugnisse des Verletzten

§ 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens

§ 406e Akteneinsicht; Auskunft

§ 406f Verletztenbeistand

§ 406g Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten

§ 406h Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse

Sechstes Buch

Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Verfahren bei Strafbefehlen

§ 407 Zulässigkeit

§ 408 Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag

§ 408a Strafbefehlsantrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 408b Bestellung eines Verteidigers bei beantragter Freiheitsstrafe

§ 409 Inhalt des Strafbefehls

§ 410 Einspruch; Form und Frist des Einspruchs; Rechtskraft

§ 411 Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung

§ 412 Ausbleiben des Angeklagten

Zweiter Abschnitt

Sicherungsverfahren

§ 413 Zulässigkeit

§ 414 Verfahren; Antragsschrift

§ 415 Hauptverhandlung ohne Beschuldigten

§ 416 Übergang in das Strafverfahren

2a. Abschnitt

Beschleunigtes Verfahren

§ 417 Zulässigkeit

§ 418 Durchführung der Hauptverhandlung

§ 419 Entscheidung des Gerichts; Strafmaß

§ 420 Beweisaufnahme

§ 421 (weggefallen)

§ 422 (weggefallen)

§ 423 (weggefallen)

§ 424 (weggefallen)

§ 425 (weggefallen)

§ 426 (weggefallen)

§ 427 (weggefallen)

§ 428 (weggefallen)

§ 429 (weggefallen)

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme

§ 430 Beschränkung auf andere Rechtsfolgen

§ 431 Einziehungsbeteiligung

§ 432 Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren

§ 433 Stellung des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren

§ 434 Vertretung des Einziehungsbeteiligten

§ 435 Terminalschrift an Einziehungsbeteiligte

§ 436 Durchführung der Hauptverhandlung

§ 437 Überprüfungsumfang im Rechtsmittelverfahren

§ 438 Einziehung durch Strafbefehl

§ 439 Nachverfahren

§ 440 Selbständiges Einziehungsverfahren

§ 441 Verfahren bei Einziehung im Nachverfahren oder selbständigen Einziehungsverfahren

§ 442 Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen; Verfallsbeteiligte

§ 443 Vermögensbeschlagnahme

Vierter Abschnitt

Verfahren bei Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

§ 444 Verfahren

§ 445 (weggefallen)

§ 446 (weggefallen)

§ 447 (weggefallen)

§ 448 (weggefallen)

Siebentes Buch

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Strafvollstreckung

§ 449 Vollstreckbarkeit

§ 450 Anrechnung von Untersuchungshaft und Führerscheinentziehung

§ 450a Anrechnung einer im Ausland erlittenen Freiheitsentziehung

§ 451 Vollstreckungsbehörde

§ 452 Begnadigungsrecht

§ 453 Nachträgliche Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt

§ 453a Belehrung bei Strafaussetzung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt

§ 453b Bewährungsüberwachung

§ 453c Vorläufige Maßnahmen vor Widerruf der Aussetzung

- § 454 Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung
- § 454a Beginn der Bewährungszeit; Aufhebung der Aussetzung des Strafrestes
- § 454b Vollstreckungsreihenfolge bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen; Unterbrechung
- § 455 Strafausstand wegen Vollzugsuntauglichkeit
- § 455a Strafausstand aus Gründen der Vollzugsorganisation
- § 456 Vorübergehender Aufschub
- § 456a Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung
- § 456b (weggefallen)
- § 456c Aufschub und Aussetzung des Berufsverbotes
- § 457 Ermittlungshandlungen; Vorführungsbefehl, Vollstreckungshaftbefehl
- § 458 Gerichtliche Entscheidungen bei Strafvollstreckung
- § 459 Vollstreckung der Geldstrafe; Anwendung der Justizbetriebsordnung
- § 459a Bewilligung von Zahlungserleichterungen
- § 459b Anrechnung von Teilbeträgen
- § 459c Beitreibung der Geldstrafe
- § 459d Unterbleiben der Vollstreckung einer Geldstrafe
- § 459e Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe
- § 459f Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe
- § 459g Vollstreckung der Nebenfolgen; Anwendung der Justizbetriebsordnung
- § 459h Einwendungen gegen vollstreckungsbehördliche Entscheidungen; Zuständigkeit
- § 460 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung
- § 461 Anrechnung des Aufenthalts in einem Krankenhaus
- § 462 Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde
- § 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts
- § 463 Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung
- § 463a Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsstellen
- § 463b Beschlagnahme von Führerscheinen
- § 463c Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung
- § 463d Gerichtshilfe

Zweiter Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 464 Kosten- und Auslagenentscheidung; sofortige Beschwerde

§ 464a Kosten des Verfahrens; notwendige Auslagen

§ 464b Kostenfestsetzung

§ 464c Kosten bei Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzers für den Angeschuldigten

§ 464d Verteilung der Auslagen nach Bruchteilen

§ 465 Kostentragungspflicht des Verurteilten

§ 466 Haftung Mitverurteilter für Auslagen als Gesamtschuldner

§ 467 Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung

§ 467a Auslagen der Staatskasse bei Einstellung nach Anklagerücknahme

§ 468 Kosten bei Straffreierklärung

§ 469 Kostentragungspflicht des Anzeigenden bei leichtfertiger oder vorsätzlicher Erstattung einer unwahren Anzeige

§ 470 Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags

§ 471 Kosten bei Privatklage

§ 472 Notwendige Auslagen des Nebenklägers

§ 472a Kosten und notwendige Auslagen bei Adhäsionsverfahren

§ 472b Kosten und notwendige Auslagen bei Nebenbeteiligung

§ 473 Kosten bei zurückgenommenem oder erfolglosem Rechtsmittel; Kosten der Wiedereinsetzung

§ 473a Kosten und notwendige Auslagen bei gesonderter Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme

Achtes Buch

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke, Dateiregelungen, länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

Erster Abschnitt

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke

§ 474 Auskünfte und Akteneinsicht für Justizbehörden und andere öffentliche Stellen

§ 475 Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen

§ 476 Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

§ 477 Datenübermittlung und Verwendungsbeschränkungen

§ 478 Entscheidung über Auskunft oder Akteneinsicht; Rechtsbehelfe

§ 479 Datenübermittlung von Amts wegen

§ 480 Unberührt bleibende Übermittlungsregelungen

§ 481 Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke

§ 482 Mitteilung des Aktenzeichens und des Verfahrensausgangs an die Polizei

Zweiter Abschnitt

Dateiregelungen

§ 483 Datenverarbeitung für Zwecke des Strafverfahrens

§ 484 Datenverarbeitung für Zwecke künftiger Strafverfahren; Verordnungsermächtigung

§ 485 Datenverarbeitung für Zwecke der Vorgangsverwaltung

§ 486 Gemeinsame Dateien

§ 487 Übermittlung gespeicherter Daten; Auskunft aus einer Datei

§ 488 Automatisierte Verfahren für Datenübermittlungen

§ 489 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 490 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateien

§ 491 Auskunft an Betroffene

Dritter Abschnitt

Länderübergreifendes staatsanwaltliches Verfahrensregister

§ 492 Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

§ 493 Automatisiertes Verfahren für Datenübermittlungen

§ 494 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Verordnungsermächtigung

§ 495 Auskunft an Betroffene

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Rechtsfolgen der Nichtanwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung und Zulässigkeit einer Vertretung durch einen Verteidiger nach geltendem Recht

Nach § 230 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) gilt für den deutschen Strafprozess einfachgesetzlich der Grundsatz, dass gegen einen ausgebliebenen Angeklagten keine Hauptverhandlung stattfindet. „Ausgeblieben“ ist ein Angeklagter dann, wenn er ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung geladen, aber bei Aufruf der Sache nicht erschienen ist und nicht alsbald eintrifft oder sich im Sitzungssaal nicht zu erkennen gibt.

Das Prinzip der Anwesenheit führt dabei zwei unterschiedliche Aspekte zusammen: Zum einen folgt aus dem grundgesetzlichen Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) konkret für die Gestaltung der Hauptverhandlung vor einem Strafgericht, dass der Angeklagte im Rahmen des von der Prozessordnung vorgegebenen Verfahren tatsächlich die Möglichkeit haben muss, auf das Verfahren einzuwirken und sich persönlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, entlastende Umstände vorzutragen sowie deren umfassende Prüfung zu erreichen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Januar 1976 – 2 BvR 941/75 –, BVerfGE 41, 246, 249; BVerfG, Beschluss vom 9. März 1983 – 2 BvR 315/83 –, BVerfGE 63, 332, 337 f.; BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 1991 – 2 BvR 1704/90 –, NJW 1991, 1411; BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 2 BvR 26/04 –, StV 2004, 438, 439 f.; BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2001 – 4 ARs 4/01 –, BGHSt 47, 120, 124). Die prozessuale Ausformung dieser Gewährleistung ist insoweit eng mit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) verbunden, deren Wahrung die öffentliche Gewalt verpflichtet, den Angeklagten in Strafsachen nicht zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens zu machen (hierzu BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1957 – 1 BvR 41/57 –, BVerfGE 7, 53, 57 f.; BVerfG, Beschluss vom 8. Januar 1959 – 1 BvR 396/55 –, BVerfGE 9, 89, 95; BVerfG, Urteil vom 11. März 1975 – 2 BvR 135/75, 2 BvR 136/75, 2 BvR 137/75, 2 BvR 138/75, 2 BvR 139/75 –, BVerfGE 39, 156, 168; BVerfG, Beschluss vom 20. März 1979 – 1 BvR 111/74, 1 BvR 283/78 –, BVerfGE 51, 1, 5 f.; BVerfGE 63, 332, 337, siehe oben).

Zum anderen spielt aber auch die – einfachgesetzlich in § 244 Absatz 2 StPO niedergelegte – richterliche Aufklärungspflicht eine gewichtige Rolle, denn die Ermittlung der Wahrheit ist im Hinblick auf das materielle Schuldprinzip das zentrale Anliegen des Strafprozesses im Rechtsstaat (Gebot bestmöglicher Sachverhaltsaufklärung: BVerfG, Beschluss vom 30. April 2003 – 2 BvR 2045/02 –, NJW 2003, 2444, 2445; BVerfG, Beschluss vom 17. September 2004 – 2 BvR 2122/03 –, Rdnr. 4 zitiert nach juris). Der Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips des Artikels 20 Absatz 3 GG erfasst nicht nur die Belange des Angeklagten, sondern auf der anderen Seite auch das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Ermittlung der Wahrheit sowie an einer funktionsstüchtigen und leistungsfähigen Strafrechtspflege. Im Interesse der Wahrheitsfindung soll der Tatrichter dabei auch einen unmittelbaren Eindruck von der Person des Angeklagten, seinem Auftreten und seinen Erklärungen erhalten (BGH, Urteil vom 2. Oktober 1952 – 3 StR 83/52 –, BGHSt 3, 187, 190; BGH, Beschluss vom 21. Februar 1975 – 1 StR 107/74 –, BGHSt 26, 84, 90), selbst in Fällen, in denen der Angeklagte von seinem Schweigerecht Gebrauch macht und zulässigerweise auch sonst jede aktive Mitwirkung verweigert (vgl. oben BGHSt 3, 187, 190). Der Vermittlung eines persönlichen Eindrucks wird gerade bei der Beurteilung der Frage der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe

zur Bewährung besondere Bedeutung beigemessen, die in der Berufungsinstanz häufig maßgeblicher Gegenstand der Erörterungen ist. Dies erklärt, dass nicht nur ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht des Angeklagten, sondern auch eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung besteht.

Das Anwesenheitsrecht und die ihm korrespondierende Anwesenheitspflicht sind zudem auf die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bezogene Strukturprinzipien des Strafprozesses (OLG München, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 4 StRR (A) 18/12 –, NStZ 2013, 358, 358). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 226 Absatz 1, § 250 StPO) verlangt vom erkennenden Gericht, sich einen möglichst direkten, unvermittelten Eindruck vom Tatgeschehen zu machen und möglichst das nächst beste Beweismittel zu verwenden. Insoweit besteht ein Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundsbeweis. Auch hinsichtlich einer Einlassung oder eines Geständnisses des Angeklagten gilt, dass das Gesetz der Vernehmung in der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht der Verlesung eines Protokolls vorzuziehen ist. § 254 StPO erlaubt eine Verlesung von Erklärungen des Angeklagten deshalb grundsätzlich nur dann, wenn diese in einem richterlichen Protokoll enthalten sind und zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden sollen (Absatz 1) oder wenn ein in der Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung hervortretender Widerspruch mit einer seiner früheren Aussagen nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht ferner nach dem in § 261 StPO verankerten Mündlichkeitsprinzip gemäß seiner freien, aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung geschöpften Überzeugung. Auch dies verdeutlicht, dass die Anwesenheit des Angeklagten erforderlich ist. Wegen der auch insoweit nicht allein seiner Rechtsposition dienenden Funktion der Anwesenheit wurde dem unentschuldig gebliebenen Angeklagten bisher auch keine Dispositionsbefugnis über die erwähnten Verfahrensprinzipien in dem Sinne zuerkannt, dass er seine Anwesenheit auf den Verteidiger gleichsam delegieren könnte, um Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sowie rechtliches Gehör zu gewährleisten. Dass es sich um zwingende Vorschriften handelt, auf die der Angeklagte nicht verzichten und von deren Einhaltung das Gericht nicht befreien kann (BGH, Urteil vom 2. Oktober 1952 – 3 StR 83/52 –, BGHSt 3, 187, 191), bestätigt gerade das Rechtsmittelrecht, indem es Verstöße in § 338 Nummer 5 StPO zum absoluten Revisionsgrund erklärt.

Anders als in der Revisionshauptverhandlung (vgl. § 350 Absatz 2 StPO) gilt auch in der Berufung als weiterer Tatsacheninstanz nach alledem daher bisher der Grundsatz, dass über die in der Anklageschrift umschriebene und vom erstinstanzlichen Gericht noch nicht rechtskräftig festgestellte Tat in einer in Anwesenheit des Angeklagten durchzuführenden Hauptverhandlung zu verhandeln ist. Verglichen mit der erstinstanzlichen Verhandlung ist der Anwesenheitsgrundsatz in der Berufungsverhandlung allerdings nach geltendem Recht bereits in einem weitergehenden Maße eingeschränkt: Hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und erscheint der Angeklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zum Termin, stellt § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO es in das Ermessen des Berufungsgerichts, ob es die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchführt oder dessen Teilnahme in einen neu anzuberaumenden Termin nach § 329 Absatz 4 StPO durch Vorführung oder Inhaftnahme sicherstellen will. Grund für eine – durchaus schon weitreichende – Ermöglichung einer Berufungsverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist die Überlegung, dass der rechtskräftige Abschluss eines Strafverfahrens nicht von der Mitwirkungsbereitschaft des Angeklagten abhängig sein darf. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege muss hier in gewissem Umfang auch der Rechtsgedanke der Verwirkung durchgreifen, wenn der Angeklagte sein Anwesenheitsrecht nicht wahrnimmt.

Bleibt der Angeklagte der Berufungshauptverhandlung dagegen unentschuldig fern, obwohl er es war, der eine erneute Verhandlung in der nächsthöheren Instanz begehrt hatte,

so sieht der geltende § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO vor, dass das Gericht seine Berufung ohne Verhandlung zur Sache zwingend zu verwerfen hat. Das Gesetz unterstellt insoweit dass der Angeklagte durch sein Nichterscheinen sein fehlendes Interesse an der Aufrechterhaltung seines Rechtsmittels bekundet hat (so etwa BGH, Urteil vom 3. April 1962 – 5 StR 580/61 –, BGHSt 17, 188, 189; OLG Stuttgart, Beschluss vom 22. April 1982 – 1 Ws 88/82 –, MDR 1982, 775, 775; Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 1) oder aber das Recht auf Berufung durch die Säumnis verwirkt hat (OLG Köln, Beschluss vom 11. Dezember 1998 – Ss 528/98 –, NStZ-RR 99, 112, 112; Frisch, in: Systematischer Kommentar [SK], StPO, 4. Auflage 2012, § 329 Rdnr. 2). Eine Berufung des Angeklagten ist nach dem geltenden § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO aber auch dann zwingend zu verwerfen, wenn ein von ihm bevollmächtigter Verteidiger als Vertreter erscheint und keine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorhanden ist, die eine Vertretung des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin zulässt. In einem solchen Fall ist der äußere Eindruck des mangelnden Interesses des Angeklagten an einer Durchführung der Berufung zwar schon erschüttert. Das geltende Strafprozessrecht räumt dem Verteidiger indes nur in wenigen Fällen eine über die Verteidigung hinausgehende Befugnis zu einer tatsächlichen Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung ein. Nach § 332 StPO in Verbindung mit § 234 StPO darf ein Verteidiger den Angeklagten nur in den Fällen vertreten, in denen die Hauptverhandlung ausnahmsweise ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden darf.

Statt einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten gemäß § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO kann eine Vertretung des zu Beginn der Berufungsverhandlung ausgebliebenen Angeklagten durch einen erschienenen Verteidiger mit Vertretungsvollmacht derzeit in folgenden Fällen erfolgen:

- Es kommt weder eine Freiheitsstrafe noch eine mehr als nur geringe Strafe (Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander) in Betracht, der Angeklagte ist ordnungsgemäß geladen und in der Ladung über § 323 Absatz 1 Satz 2 StPO hinaus darauf hingewiesen worden, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann (§ 332 StPO in Verbindung mit § 232 Absatz 1 Satz 1 StPO). Das Protokoll einer richterlichen Vernehmung des Angeklagten kann dann in der Berufungshauptverhandlung verlesen werden (§ 232 Absatz 3 StPO). Jedoch ist dem Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt, im Hinblick auf das Berufungsurteil gemäß § 332 StPO in Verbindung mit § 235 StPO beziehungsweise § 329 Absatz 3 StPO binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 f. StPO) zu beantragen, sofern den Angeklagten an der Säumnis kein Verschulden trifft oder dieser von der Ladung keine Kenntnis hatte. Die Wiedereinsetzung beseitigt das Abwesenheitsurteil dann ohne Weiteres.
- Der Angeklagte war auf seinen vorherigen Antrag ausnahmsweise durch das Gericht von seiner Verpflichtung zum Erscheinen in der Berufungshauptverhandlung befreit worden, weil – was sich wegen des Verschlechterungsverbots (§ 331 StPO) an dem angefochtenen Urteil festmachen lässt – keine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine mehr als nur geringe Strafe (Begriffskonkretisierung wie im vorstehenden Spiegelstrich) in Betracht kommt (§ 332 StPO in Verbindung mit § 233 Absatz 1 StPO). Zur Gewährung rechtlichen Gehörs hat in diesem Falle vor einer Entscheidung in der Sache jedoch auch in der Berufungsinstanz eine Vernehmung des Angeklagten vor einem beauftragten oder ersuchten Richter zu erfolgen (§ 332 StPO in Verbindung mit § 233 Absatz 2 StPO), deren Protokoll in der Berufungshauptverhandlung zu verlesen ist (§ 332 StPO in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2 StPO). Erscheint der Angeklagte zu dem Vernehmungstermin nicht, kann der beauftragte oder ersuchte Richter gemäß § 230 Absatz 2 StPO sein Erscheinen durch Anordnung einer Vorführung oder den Erlass eines Haftbefehls erzwingen.

- Es handelt sich um eine Berufung des Angeklagten gegen ein im Privatklageverfahren ergangenes Urteil (§ 387 Absatz 1 StPO).
- Die Berufungshauptverhandlung erfolgt nach einem Einspruch des Angeklagten gegen einen Strafbefehl (§ 411 Absatz 2 StPO).

Das Berufungsgericht hat in den vorgenannten Fällen indes die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen (§ 332 StPO in Verbindung mit § 236 StPO). In diesem Fall soll eine Vertretung des Angeklagten nach bisher herrschender Meinung nicht mehr zulässig sein, also die Berufung des Angeklagten bei dessen nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben auch dann verworfen werden können, wenn ein zur Vertretung bevollmächtigter und bereiter Verteidiger anwesend ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Februar 2012 – III-2 RVs 11/12 –, StV 2013, 299, 300).

Nach Beginn der Hauptverhandlung kann eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten bislang weder nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO noch nach einer anderen Vorschrift erfolgen. Nach geltendem Recht ist unter bestimmten eng umrissenen Voraussetzungen das Berufungsverfahren in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende zu führen, etwa wenn dieser sich eigenmächtig aus einer laufenden Berufungshauptverhandlung entfernt, in einem Fortsetzungstermin ausbleibt oder sich im weiteren Verlauf vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt.

Auch nach Beginn der Berufungshauptverhandlung kann sich der Angeklagte immer dann, wenn ohne ihn verhandelt werden darf, gemäß § 332 StPO in Verbindung mit § 234 StPO durch einen entsprechend schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Dies betrifft folgende Sachverhalte:

- Der Angeklagte entfernt sich eigenmächtig, ist bereits über die Anklage abschließend vernommen worden und das Gericht erachtet seine weitere Anwesenheit nicht für erforderlich (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231 Absatz 2 StPO). Der Vorsitzende kann nach § 231 Absatz 1 Satz 2 StPO allerdings geeignete Maßnahmen treffen, dass es zu einem solchen Entfernen nicht kommt.
- Der Angeklagte hat sich vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und dadurch wissentlich die ordnungsgemäße Durchführung der Berufungshauptverhandlung in seiner Gegenwart verhindert, das Gericht hält die Anwesenheit des Angeklagten jedoch nicht für unerlässlich und dieser hatte nach Eröffnung des Hauptverfahrens – was im Stadium der Berufung regelmäßig der Fall ist – bereits Gelegenheit, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231a Absatz 1, Absatz 4 StPO). Sobald der Angeklagte wieder verhandlungsfähig ist, muss dieser über den wesentlichen Inhalt des in seiner Abwesenheit Verhandelten durch das Gericht unterrichtet werden (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231a Absatz 2 StPO).
- Der Angeklagte wurde wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt, das Gericht hält dessen weitere Anwesenheit insoweit nicht für unerlässlich und es ist zu befürchten, dass die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231b StPO). Dem Angeklagten ist jedoch in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern. Wird er wieder vorgelassen, muss auch in diesem Fall das Gericht ihn über den wesentlichen Inhalt der dadurch versäumten Verhandlung unterrichten (§ 332 StPO in Verbindung mit § 231b Absatz 2 StPO).
- Es kommt weder eine Freiheitsstrafe noch eine mehr als nur geringe Strafe (siehe oben) in Betracht, der Angeklagte wurde ordnungsgemäß geladen und hat mit der

Ladung den Hinweis erhalten, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann (§ 332 StPO in Verbindung mit § 232 StPO).

Ein Verstoß gegen § 231 Absatz 2, § 231 b Absatz 1, §§ 232 und 233 StPO stellt dabei nach § 338 Nummer 5 StPO einen absoluten Revisionsgrund dar, sofern der Angeklagte bei einem wesentlichen Teil der Berufungshauptverhandlung abwesend war.

2. Rechtsfolgen der Abwesenheit des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung und Möglichkeit einer Vertretung durch einen Verteidiger nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Anders als das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27. Dezember 2006 – 2 BvR 535/04 – (StraFo 2007, 190 ff.) im Hinblick auf das Recht des Angeklagten auf eine effektive Verteidigung als Ausprägung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG) und den Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG) entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache *Neziraj ./. Bundesrepublik Deutschland* (Nummer 30804/07) mit Urteil vom 8. November 2012 (nicht amtliche Übersetzung des Urteils in die deutsche Sprache ist abrufbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/EGMR/DE/20121108_30804-07.html?nn=1469522 auszugsweise Veröffentlichung: StraFo 2012, 490 ff.; Zusammenfassung: Gerst, NStZ 2013, 350; im Folgenden zitiert nach schriftlichem Urteilsumdruck), dass das in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierte Recht des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, und der Grundsatz des fairen Verfahrens (Artikel 6 Absatz 1 EMRK) verletzt sei, wenn die Berufung eines abwesenden Angeklagten trotz Erscheinens eines von ihm bevollmächtigten Vertreters gemäß § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO verworfen werde.

Auch der EGMR hob dabei zunächst die entscheidende Bedeutung des Erscheinens des Angeklagten vor Gericht hervor, sowohl wegen dessen Anspruchs auf rechtliches Gehör, als auch wegen der Notwendigkeit, die Richtigkeit seiner Einlassung zu überprüfen und sie den Angaben des Opfers, dessen Interessen zu schützen seien, sowie den Bekundungen der Zeugen gegenüberzustellen (Rdnr. 47). Dies gelte, so der EGMR weiter, auch für eine mündliche Verhandlung in der Berufung (Rdnr. 47). Daher dürfe der Gesetzgeber (zwar) auch ungerechtfertigtem Nichterscheinen vor Gericht entgegenwirken (Rdnr. 47). Dem Recht des Angeklagten, durch einen Rechtsanwalt verteidigt zu werden, sei (aber) ebenfalls entscheidende Bedeutung im System eines fairen Strafverfahrens auch in der Rechtsmittelinstanz beizumessen (Rdnr. 48). Auch wenn der Gesetzgeber – wie bereits ausgeführt – in der Lage sein müsse, eine ungerechtfertigte Abwesenheit zu verhindern, dürfe er ein Ausbleiben des Angeklagten nicht damit ahnden, dass er Ausnahmen zum Recht des Angeklagten auf Verteidigung durch einen Verteidiger vorsehe, selbst dann nicht, wenn das Ausbleiben unentschuldig sei (Rdnr. 49). Das berechtigte Anliegen, dass der Angeklagte einer mündlichen Verhandlung beizuwohnen habe, müsse durch andere Mittel sichergestellt werden als durch die Einschränkung oder den Verlust des Rechts, sich durch einen Verteidiger verteidigen zu lassen (Rdnr. 51). Dem Verteidiger müsse vielmehr seitens des Gerichts die Gelegenheit gegeben werden, den abwesenden Angeklagten zu verteidigen (Rdnr. 51).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Entsprechend der Vorgaben des EGMR (siehe oben I. 2.) soll künftig bei Erscheinen eines nachweislich zur Vertretung bevollmächtigten Verteidigers eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten ausscheiden und stattdessen die Durchführung einer Berufungshauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in einem weitergehenden Umfang ermöglicht werden als bisher. Ein „Recht auf Abwesenheit“ des Angeklagten in der Beru-

fungshauptverhandlung soll hiermit nicht begründet werden. Er bleibt ungeachtet der neu geschaffenen Möglichkeit, die Berufungshauptverhandlung in seiner Abwesenheit durchzuführen, zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. In allen Fällen, in denen die Aufklärungspflicht des Gerichts die persönliche Anwesenheit des Angeklagten gebietet, soll seine Anwesenheit daher auch weiterhin durch die in dem bisherigen § 329 Absatz 4 StPO und künftigen § 329 Absatz 3 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) vorgesehenen Zwangsmittel der Vorführung oder Hauptverhandlungshaft sichergestellt werden.

III. Alternativen

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Vertragsstaat der EMRK sicherzustellen, dass ihre innerstaatliche Strafprozessordnung mit der Konvention übereinstimmt. Die nationalen Strafgerichte können sich nicht unter Berufung auf die vorgenannte Entscheidung des EGMR von der grundgesetzlichen Kompetenzordnung und der Bindung an Gesetz und Recht (Artikel 20 Absatz 3 GG) lösen. Ob eine konventionskonforme Auslegung des geltenden § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO im Lichte der vorgenannten Entscheidung des EGMR möglich ist, wird unterschiedlich beurteilt (dafür Esser/Gaede/Tsambikakis, NStZ 2011, 140, 147 f.; Gerst, NStZ 2013, 310; Güttner, FD-StrafR 2013, 343625; dagegen: OLG München, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 4 StRR (A) 18/12, NStZ 2013, 358, 358; Mosbacher, NStZ 2013, 312, 313; unentschieden: Eschelbach, in: Graf, Beck'scher Online-Kommentar, Edition 16 2013, § 329 Rdnr. 26; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Februar 2012 – III-2 RVs 11/12, 2 RVs 11/12 –, StV 2013, 299, 301).

Die Möglichkeit einer konventionskonformen Auslegung wird durch die anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08 –, zitiert nach juris, Rdnr. 93) und einem entgegenstehenden Willen des historischen Gesetzgebers begrenzt (BGH, Beschluss vom 9. November 2010 – 5 StR 394/10 –, NStZ 2011, 149, 150; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2004 – 2 BvR 1481/04 –, BVerfGE 111, 307, 329). Schon der Wortlaut des § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO („in den Fällen, in denen dies zulässig ist“) gibt zu erheblichen Zweifeln Anlass, dass eine konventionskonforme Auslegung dahin, dass eine Vertretung stets in allen Fällen zulässig ist, sich noch den äußersten Grenzen des natürlichen Wortsinns bewegt. Nicht mehr gangbar erscheint dieser Weg allerdings, wenn man zusätzlich die Grundsätze einer systematischen Auslegung heranzieht, die den entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers deutlich zu Tage treten lässt. Denn nach dem oben unter I. Ausgeführten entspricht ein ohne weiteres zulässiges Abwesenheitsverfahren und die Vertretung des Angeklagten in einer Tatsacheninstanz nicht den derzeitigen Strukturprinzipien der Strafprozessordnung und dem damit im geltenden Recht zum Ausdruck kommenden Willen des nationalen Gesetzgebers. Auch die Entscheidung darüber, welche anderen verfahrensrechtlichen Folgen eintreten, wenn die Berufung des Angeklagten trotz seiner Abwesenheit nicht verworfen wird, bedarf einer Entscheidung des Gesetzgebers. Es lässt sich daher auch nicht die Ansicht vertreten, dass „Fälle, in denen dies zulässig ist“ konventionskonform in den Grenzen des Wortlauts ausgelegt solche seien, bei denen die Anwesenheit des Angeklagten nicht der Wahrheitsfindung dienen könne (so Güttner, FD-StrafR 2013, 343625), solange die Vertretung in ein solcher Fall nicht ebenso gesetzlich zugelassen wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz des Bundes für die Gesetzgebung folgt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG für das „gerichtliche Verfahren“.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Er dient gerade dazu, einen Einklang mit den Vorschriften der EMRK herzustellen (siehe ausführlich oben unter I. und III.).

VI. Gesetzesfolgen

Als Folge der Änderung des § 329 StPO steht zu erwarten, dass sich die Zahl der Berufungen, aber auch die durchschnittliche Dauer des Berufungsverfahrens erhöhen wird und sowohl Gerichte als auch Staatsanwaltschaften stärker belastet werden. Angeklagte, wenn sie selbst nicht zum Hauptverhandlungstermin erscheinen müssen, könnten eher geneigt sein, eine Berufung einzulegen und sei es nur zur Verzögerung des Rechtskrafteintritts. Die Abwesenheit des Angeklagten in der Berufungsverhandlung könnte künftig zur Regel werden, wodurch sich der Charakter des Berufungsverfahrens in gewisser Weise ändern wird. Der Grundsatz, dass eine Strafverhandlung nur in Anwesenheit des Angeklagten stattfinden darf, bliebe – bis auf die bereits nach jetziger Rechtslage existierenden Ausnahmen – aber weiterhin als solcher erhalten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die erforderliche Neufassung wird nicht in nennenswerter Weise zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Der Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs fällt in keinen der einzelnen Handlungsbereiche, die die Bundesregierung in ihrer durch den Fortschrittsbericht 2008 weiterentwickelten Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie beschrieben hat. Es steht damit insoweit im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung, als dass es einer solchen Entwicklung weder entgegensteht noch diese zu befördern vermag.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neuregelung verursacht keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch den Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht nicht. Vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs finden weder Berufungsverfahren statt noch unterliegen die Berufungsurteile der Kleinen Strafkammern der Landgerichte einer Revision vor dem Bundesgerichtshof.

Den Ländern können gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben im Bereich „Personal“ entstehen, da es infolge der entworfenen Regelung möglicherweise zu einem Anstieg der Berufungsverfahren vor den Landgerichten und der Verhandlungstage pro Berufung sowie damit auch zu einer Erhöhung der Anzahl der Revisionen vor den Oberlandesgerichten kommen könnte. Ein diesbezüglicher Mehraufwand könnte andererseits durch die nunmehr vorgesehenen Möglichkeiten einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach Beginn der Hauptverhandlung ausgeglichen werden, die an die Stelle einer bisher notwendigen Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten oder einer Unterbrechung der Hauptverhandlung und der Anordnung von Zwangsmitteln gegen den Angeklagten treten soll.

4. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme fallen keine Kosten an. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplante Regelung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Entwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Regelung ist nicht vorgesehen und kommt angesichts der Notwendigkeit der Herbeiführung einer dauerhaft konventionskonformen Rechtslage nicht in Betracht. Aus selbigem Grunde bedarf es auch keiner Evaluation.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Zu Nummer 1 (§§ 111o und 111p StPO)

Die §§ 111o und 111p StPO sind gegenstandslos, da § 43a des Strafgesetzbuchs (StGB), der die Vermögensstrafe regelte, verfassungswidrig und nichtig ist (BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95 –, BVerfGE 105, 135 ff.). Die Vorschriften sollen daher nunmehr auch förmlich aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 230 Absatz 2 StPO)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 230 Absatz 2 StPO um einen einschränkenden Halbsatz ist im Zusammenhang mit der geplanten Neufassung des § 329 Absatz 4 StPO beziehungsweise § 329 Absatz 3 StPO-E (siehe unten zu Nummer 4, zu § 329 Absatz 3 StPO-E) zu sehen, die die Voraussetzungen für eine Anordnung der Vorführung oder Verhaftung eines ohne genügende Entschuldigung in der Berufungshauptverhandlung ausgebliebenen Angeklagten normiert. Aus Gründen der Einheitlichkeit, Rechtsklarheit und des Appellcharakters soll in § 230 Absatz 2 StPO wie in § 329 Absatz 3 StPO-E künftig ausdrücklich auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bezug genommen werden. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden, denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der jede Anwendung staatlichen Zwangs den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne unterwirft, schränkt die Anwendung des § 230 Absatz 2 StPO bereits nach geltendem Recht ein

(siehe hierzu und zum Folgenden eingehend unten zu Nummer 4, zu § 329 Absatz 3 StPO-E).

Das Wort „soweit“ soll ferner deutlicher als bisher darauf hinweisen, dass dem Vorführungsbeehl als dem weniger einschneidenden Eingriff in die persönliche Freiheit stets der Vorrang vor dem Haftbefehl zu geben ist (siehe auch BVerfG, Beschluss vom 27. Oktober 2006 – 2 BvR 473/06 –, NJW 2007, 2318, 2319). In der Regel wird der Erlass eines Haftbefehls zur Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung nur in Betracht kommen, wenn der Versuch der Vorführung zum Termin gescheitert ist (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 20. Juni 2012 – Ws 162/12 –, NStZ-RR 2012, 385) und/oder mit nahezu an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass die Anwesenheit des Angeklagten durch eine Vorführung sichergestellt werden kann. Das Wort „soweit“ soll ferner verdeutlichen, dass auch die Dauer der durch die Vorführung bewirkten Freiheitsentziehung auf das unabweisbare Maß begrenzt werden muss und eine Ingewahrsamnahme des Angeklagten nicht zeitlich früher erfolgen darf, als dies zur Erreichung des Zweckes notwendig ist.

Zu Nummer 3 (§ 267 Absatz 5 Satz 3 StPO)

Durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) ist in § 267 Absatz 4 StPO nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden. Durch die Einfügung ist der bisherige Satz 3 zu Satz 4 geworden. Durch ein Redaktionsversehen ist die Verweisung des § 267 Absatz 5 Satz 3 StPO auf Absatz 4 Satz 3 nicht entsprechend aktualisiert worden. Diese unrichtig gewordene Verweisung soll korrigiert werden.

Zu Nummer 4 (§ 329 StPO-E)

Nummer 4 ist der zentrale Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zu § 329 Absatz 1 StPO-E

Nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E soll eine Berufung des Angeklagten künftig nicht mehr verworfen werden können, wenn zu Beginn der Berufungshauptverhandlung ein vom Angeklagten mit schriftlicher Vertretungsvollmacht versehener Verteidiger für diesen erscheint. Die Vorschrift setzt damit die maßgebliche Forderung des EGMR aus dessen Urteil vom 8. November 2012 um (siehe oben A I.). In § 329 Absatz 1 StPO soll ferner ein neuer Satz 2 eingefügt werden, der sich mit dem Folgen mangelnder Anwesenheit oder Vertretung während einer laufenden Hauptverhandlung befassen wird und neue Verwerfungstatbestände schafft.

Zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E

Erscheint weder der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht, ist das Gericht nach Satz 1 auch künftig verpflichtet, eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen, wenn das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist. Eine nicht oder ungenügend entschuldigte Abwesenheit des Angeklagten, der wissentlich einer negativen Entscheidung über sein Rechtsmittel auch nicht durch Veranlassung einer wirksamen Vertretung im Berufungstermin entgegenwirkt, liefert eine hinreichende und äußerlich feststellbare Tatsache, an die das Gesetz die unwiderlegbare Vermutung knüpft, dass der Angeklagte an der Durchführung seiner Berufung und einer sachlichen Änderung des angefochtenen Urteils kein Interesse mehr hat.

Um der Verwerfungsfolge zu entgehen, muss sich ein ausgebliebener Angeklagter, der nicht persönlich erscheinen will, gemäß § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E durch einen Verteidiger vertreten lassen. Vertreter des ausgebliebenen Angeklagten kann nicht jeder Dritte sein, auch nicht ein gesetzlicher Vertreter des als Beistand in der Berufungshauptver-

handlung nach § 149 Absatz 1 Satz 1 StPO zugelassenen Ehegatten oder Lebenspartners eines Angeklagten oder eines nach § 69 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) durch das Gericht bestellten Beistands für einen jugendlichen Angeklagten (siehe zu Letzterem auch noch die Klarstellung in Artikel 2). Vertreter kann nach § 329 StPO-E nur eine Person sein, die der Angeklagte nach § 138 Absatz 1 und 2 StPO auch als Verteidiger wählen kann. Andererseits ist ein Verteidiger zunächst „nur“ unabhängiger Beistand des Angeklagten mit eigenen Rechten und Pflichten, grundsätzlich aber nicht dessen Vertreter. Die Einräumung von Vertretungsmacht bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Erklärung des Angeklagten, dass der Verteidiger über die allgemeine Verteidigervollmacht (§ 137 StPO) hinaus rechtswirksam Verfahrensbefugnisse für ihn wahrnehmen (Becker, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2013, § 234 Rdnr. 1), diesen also „in der Erklärung und im Willen“ (Pfeiffer, StPO, 5. Auflage 2005, § 234 Rdnr. 1) im Hauptverhandlungstermin vertreten dürfe (zum Inhalt der Befugnis noch genauer unten zu § 329 Absatz 2 StPO-E). Deshalb reicht auch das Erscheinen eines nach § 140 StPO bestellten Pflichtverteidigers nicht aus (OLG Hamm, Urteil vom 29. Januar 1970 - 5 Ss 1177/69 -, NJW 1970, 1245). Erscheint umgekehrt der Angeklagte, nicht aber der Pflichtverteidiger, gilt § 145 Absatz 1 StPO, wonach der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen hat oder das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen kann. Ein Verteidiger ohne eine Vertretungsvollmacht könnte zwar auch an der Berufungshauptverhandlung mitwirken, in der der Angeklagte nicht anwesend ist. Auf sein Erscheinen abzustellen, wäre jedoch nicht sinnvoll, weil er weder zum Verfahren gehörende Erklärungen mit bindender Wirkung für den Angeklagten abgeben noch entgegennehmen könnte. Er wird lediglich nach § 234a StPO zur Wahrnehmung der Informations- und Zustimmungsbefugnisse des Angeklagten ermächtigt: In einer Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten genügt es, wenn dem Verteidiger gegenüber die nach § 265 Absatz 1 und 2 StPO erforderlichen Hinweise abgegeben werden; hinsichtlich des Absehens von der Erhebung einzelner Beweise nach § 245 Absatz 1 Satz 2 StPO sowie hinsichtlich der Verlesung der Vernehmungprotokolle von Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten nach § 251 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 StPO kommt es zudem nicht auf ein Einverständnis des Angeklagten an, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt. Es erscheint daher sachgerecht, dass in diesem Fall als Rechtsfolge – wie im bisher geltenden Recht – die Verwerfung nach § 329 Absatz 1 StPO-E vorgesehen ist.

Die Vollmacht bedarf nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E im Interesse der Rechtssicherheit eines Nachweises gegenüber dem Gericht. Hierbei ist wie in den entsprechenden Vorschriften der § 234 Absatz 2, § 314 Absatz 2, § 350 Absatz 2, § 387 Absatz 1, § 411 Absatz 2 Satz 1 und § 434 Absatz 1 Satz 1 StPO die Schriftform vorgesehen. Der neu gewählte Begriff des „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ist dabei inhaltlich gleichbedeutend mit der bisherigen Wendung „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ in den vorgenannten Vorschriften, ist jedoch sprachlich prägnanter und besser geeignet, zu verdeutlichen, dass eine Verteidigervollmacht für eine wirksame Vertretung nicht ausreicht, sondern eine Vertretungsvollmacht erforderlich ist. Mit einer gesetzlich verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen soll später einheitlich auf den technikoffenen Begriff des „Verteidigers mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht“ umgestellt werden können. Die schriftliche Vollmacht kann in derselben Urkunde wie die Verteidigungsvollmacht enthalten sein. Sie kann durch den Angeklagten auch zu Protokoll erklärt oder sich aus einer schriftlichen Erklärungen des Angeklagten gegenüber dem Gericht ergeben (Pfeiffer, StPO, 5. Auflage 2005, § 234 Rdnr. 2). Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn die Vollmacht aufgrund einer mündlichen Ermächtigung durch den Angeklagten von dem zu bevollmächtigten Verteidiger selbst unterzeichnet wird (anders bisher zu § 234 StPO: BayObLG, Beschluss vom 7. November 2001 – 5 St RR 285/2001 –, NStZ 2002, 277, 278).

Anders als bisher soll der für das Erscheinen des Verteidigers und das Vorliegen der schriftlichen Vertretungsvollmacht entscheidende Zeitpunkt nicht mehr der „Beginn der Hauptverhandlung“, sondern der „Beginn eines“, also jedes „Hauptverhandlungstermins“

darstellen. Danach braucht es sich wie bisher nicht um die erste Berufungsverhandlung in der anhängigen Sache zu handeln (Rieß, JR 1986, 441, 443; Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 3), jedoch soll eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig auch dann erfolgen, wenn eine unterbrochene Berufungshauptverhandlung in einem oder mehreren weiteren Terminen fortgesetzt wird (§ 229 StPO), in denen der Angeklagte oder sein Verteidiger im Falle der Vertretung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint (anders zur bisherigen Rechtslage: BayObLG, Beschluss vom 27. April 1981 – 1 St 136/81 -, VRS 61, 131; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Oktober 1989 – (1) 2 Ss 178/89 -, NStZ 1990, 297, 297). Auch bei dieser Sachlage ist mithin die Vermutung gerechtfertigt, dass der Angeklagte selbst oder in entsprechender Zurechnung des Vertreterwillens zu erkennen gegeben hat, dass das Interesse an der weiteren Durchführung der Berufung, etwa angesichts eines nicht erwartungsgemäßen Verlaufs der bisherigen Beweisaufnahme, erloschen ist.

Beginn eines Hauptverhandlungstermins ist in dem Fall, dass mit diesem zugleich die Hauptverhandlung als solche beginnt, nach § 324 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 243 Absatz 1 Satz 1 StPO der Aufruf der Sache, nicht die angesetzte Terminstunde (so aber bisher OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 2 b Ss 370/00 - 99/00 I -, NStZ-RR 2001, 303; Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 13). In einem Fortsetzungstermin erfolgt zwar kein Aufruf der Sache im engeren Sinne des § 243 Absatz 1 Satz 1 StPO mehr. Jedoch ist auch hier entscheidend, dass das Gericht durch einen „Aufruf“ nach außen zu erkennen gegeben hat, dass es nunmehr mit der Verhandlung zu beginnen gedenkt. Ein Nichterscheinen liegt allerdings nicht vor, wenn die auf der Ladung bezeichnete Terminstunde noch nicht angebrochen ist. Die Verfahrensbeteiligten sind nicht zu einem vorzeitigen Erscheinen, aber zu einem Warten bei verzögertem Beginn verpflichtet. Das Gericht hat bei Nichterscheinen bei Aufruf zudem die Pflicht, eine nach den Umständen des Einzelfalls angemessene Frist zu warten; wohnt der Angeklagte oder der vertretende Verteidiger, der dem Gericht seine Vertretungsbefugnis bereits außerhalb der Hauptverhandlung nachgewiesen hat, am Gerichtsort oder hat die Kanzlei des Verteidiger dort ihren Sitz, so reichen 15 Minuten des Zuwartens auch weiterhin regelmäßig aus (bisher so OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Januar 2001 – 2b Ss 370/00 - 99/00 I -, NStZ-RR 2001, 303; KG, Beschluss vom 19. Dezember 2001 – [3] 1 Ss 149/01 [92/01] -, NStZ-RR 2002, 218, 218). Bestehen aber Anhaltspunkte für ein alsbaldiges Erscheinen des Angeklagten oder eines Verteidigers als Vertreter, kann es unter Umständen geboten sein, auch länger als die üblichen 15 Minuten zu warten (so bisher OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Mai 1998 – 3 Ws 297/97 -, NStZ-RR 1998, 211; OLG München, Beschluss vom 5. Juli 2007 – 4St RR 122/07 -, wistra 2007, 440). Eine Pflicht, mehr als 15 Minuten zuzuwarten, ist aber grundsätzlich nur gegeben, wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger als Vertreter innerhalb der regelmäßigen Wartezeit mitgeteilt haben, dass sie oder er sich verspäten, aber noch innerhalb angemessener Zeit erscheinen werden (vgl hierzu KG, Beschluss vom 19. Dezember 2001, [3] 1 Ss 149/01 [92/01] -, NStZ-RR 2002, 218, 218). Eine Verwerfung der Berufung ist – wie bisher (statt aller OLG Hamm, Beschluss vom 16. Mai 1997 – 2 Ws 165/97 -, NStZ-RR 1997, 368, 368) – auch nicht zulässig, wenn der Angeklagte oder der Vertreter mit Vertretungsvollmacht oder beide verspätet, aber noch vor Erlass des Verwerfungsurteils erscheinen.

„Erscheinen“ im Sinne des § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E meint dabei die körperliche Anwesenheit im Sitzungssaal sowie ein Sicherkennengeben gegenüber dem Gericht. Erschienen ist ferner nur, wer verhandlungsfähig ist oder sich jedenfalls nicht vorsätzlich und schuldhaft in einen Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt hat, etwa durch einen entsprechenden Alkohol- oder Drogenkonsum vor Verhandlungsbeginn. Steht ein Nichterscheinen wegen Verhandlungsunfähigkeit im Raum, hat das Gericht vor einer Entscheidung über eine Verwerfung im Freibeweisverfahren zur dieser Frage nach § 329 Absatz 1 Satz 3 StPO-E einen Arzt als Sachverständigen anzuhören (näher hierzu unten). Im Hinblick auf den Verteidiger setzt ein „Erscheinen“ im Rechtssinne weiterhin voraus, dass der mit Vertretungsvollmacht ausgestattete Verteidiger auch zur Vertretung bereit ist, mit anderen Worten also nicht von vornherein erklärt oder zu erkennen gibt, den Ange-

klagten nicht vertreten zu wollen. Eine sachliche Änderung in Hinblick auf den Begriff des „Erscheinens“ soll die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 1 nach alledem nicht bewirken (zum geltenden Recht siehe BGH, Beschluss vom 6. Oktober 1970 – 5 StR 199/70, BGHSt 23, 331, 334; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24. Oktober 1989 – (1) 2 Ss 178/89 –, NStZ 1990, 297, 297; Graf, in: Beck'scher Online-Kommentar, StPO, Edition 16, 2013, § 329 Rdnr. 10; Dölling, in: Alternativ-Kommentar, StPO, § 329 Rdnr. 8; Rautenberg, in: Heidelberger Kommentar zur StPO, 5. Auflage 2012, § 329 Rdnr. 13; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 4 ff.).

Ein Nichterscheinen führt jedoch nur dann zu einer Verwerfung der Berufung, wenn es nicht genügend entschuldigt ist. Bei einer Beauftragung eines Verteidigers mit der Vertretung müssen sowohl der Angeklagte als auch der Verteidiger nicht genügend entschuldigt sein. Zur Anerkennung von Entschuldigungsgründen im Rahmen des § 329 Absatz 1 StPO hat sich eine umfangreiche Kasuistik herausgebildet (vgl. hierzu im Einzelnen Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 329 Rdnr. 36 ff.), die im Hinblick auf das Nichterscheinen des Angeklagten und des vertretungsberechtigten Verteidigers weiterhin Bestand haben kann.

Ein Ausbleiben ist dabei auch dann genügend entschuldigt, wenn es an einer ordnungsgemäßen Ladung mangelte (OLG Frankfurt, Beschluss vom 2. April 2003 – 3 Ws 391/03 –, NStZ-RR 2003, 174, 175; im Ergebnis ebenso: BGH, Beschluss vom 18. Mai 1971 – 3 StR 10/71 –, BGHSt 24, 143, 149; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 12; andere Ansicht bisher: OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21. Mai 1980 – 3 Ws 67/80 –, NJW 1981, 471, 472). Nicht ordnungsgemäß geladen ist ein Angeklagter, wenn er in der Ladung über die Folgen seines Ausbleibens (§ 323 Absatz 1 Satz 2 StPO) nach § 329 StPO-E unzutreffend belehrt worden war. Die Belehrung muss dabei den Hinweis enthalten, dass sein Rechtsmittel bei seinem ungenügend entschuldigtem Ausbleiben verworfen wird, wenn er keinen Verteidiger schriftlich zu seiner Vertretung bevollmächtigt hat oder der ihn vertretende Verteidiger ohne genügende Entschuldigung nicht zu Beginn eines jeden Termins erscheint. Die in der Ladung enthaltene Belehrung muss ferner darauf hinweisen, dass das Rechtsmittel unter den noch zu § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO darzustellenden Voraussetzungen (hierzu unten) verworfen werden kann und dass unter genauer Bezeichnung der entsprechenden Voraussetzungen in seiner Abwesenheit mit dem von ihm dazu ermächtigter Vertreter über seine Berufung verhandelt wird beziehungsweise über eine Berufung der Staatsanwaltschaft ohne ihn und einen Verteidiger als seinen Vertreter verhandelt wird oder andernfalls seine Verhaftung oder Vorführung angeordnet werden kann.

Ein unentschuldig nicht erschienener Angeklagter muss sich auch ein unentschuldigtes Nichterscheinen des ihn vertretenden Verteidigers wie eigenes zurechnen lassen. Der ausgebliebene Angeklagte ist nicht allein dadurch genügend entschuldigt, dass er vortragen kann, einen pflichtbewussten und sorgfältigen Verteidiger mit der Vertretung beauftragt und sich auf dessen Erscheinen als Vertreter im Termin verlassen zu haben.

Unanwendbar ist Satz 1 dagegen auf alle Umstände, die erst nach Beginn des Hauptverhandlungstermins und nach Feststellung des Erscheinens eintreten, etwa dass sich der Angeklagte oder der Verteidiger später aus dem Hauptverhandlungstermin ohne genügende Entschuldigung entfernt (so bisher auch KG, Urteil vom 18. April 1985 – [4] 1 Ss 329/84 [5/85], 1 Ss 329/84, 4 Ss 5/85 –, JR 1985, 343, 343; BayObLG, Beschluss vom 21. August 1980 – 4 St 93/80 –, NStZ 1981, 112, 112). Derartige erst nach Beginn eintretende Umstände können nur unter den Voraussetzungen des § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E (siehe hierzu sogleich unten) zu einer Verwerfung führen.

Eine Berufung kann künftig auch dann nicht mehr nach Satz 1 verworfen werden, wenn das Berufungsgericht gemäß § 332 StPO in Verbindung mit § 236 StPO das persönliche Erscheinen des Angeklagten angeordnet hat und statt seiner „nur“ ein zur Vertretung bevollmächtigter und bereiter Verteidiger erschienen ist (vgl. zur bisher herrschenden Ge-

genauffassung die Nachweise oben unter I.). Jedoch wird in diesem Fall im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung eines Zwangsmittels nach § 329 Absatz 3 StPO-E (siehe unten), namentlich bei der Frage, ob er zu einem neu anberaumten Berufungstermin freiwillig erscheinen werde, in Rechnung zu stellen sein, dass der Angeklagte nunmehr bereits einmal trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht erschienen ist.

Ist der Angeklagte durch das Berufungsgericht andererseits gemäß § 332 StPO in Verbindung mit § 233 StPO von seiner Verpflichtung zum Erscheinen entbunden worden, dann kann im Fall seines Ausbleibens auch dann, wenn keine Vertretung stattfindet, wie nach bisher geltendem Recht weder eine Berufungsverwerfung nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E erfolgen noch sein Erscheinen nach § 329 Absatz 3 StPO-E mit Zwangsmitteln herbeigeführt werden.

Haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Berufung des Angeklagten verworfen und sodann über die Berufung der Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 2, 2. Alternative (siehe unten) in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt oder dessen zwangsweise Vorführung angeordnet (§ 329 Absatz 3 StPO-E).

Zu § 329 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO-E

Sinn und Zweck des § 329 StPO ist es, eine Verzögerung oder Vereitelung der Sachentscheidung über eine Berufung durch den Angeklagten zu verhindern (BGH, Urteil vom 3. April 1962 – 5 StR 580/61 –, BGHSt 17, 188, 188; Beschluss vom 6. Oktober 1970 – 5 StR 199/70 –, BGHSt 23, 334; Beschluss vom 10. August 1977 – 3 StR 240/77 –, BGHSt 27, 236; Gössel, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 1). Mit § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E soll gewährleistet werden, dass der Angeklagte und ein ihn vertretender Verteidiger eine durch § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E geänderte Rechtsfolge auch nicht nach Beginn des Termins zur Berufungshauptverhandlung zu einer Verzögerung oder Vereitelung der weiteren Verhandlung zu nutzen suchen. Die Regelung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das persönliche Erscheinen oder die persönliche Anwesenheit des Verteidigers als Vertreter sowie dessen Verteidigungs- und Vertretungsbereitschaft vor dem Hintergrund des Artikels 2 Absatz 1 GG sowie des Absatzes 2 Absatz 2 GG nicht mit Zwangsmitteln sichergestellt werden kann. Auch kann die dem Verteidiger erteilte Verteidigungsvollmacht nicht gesetzlich für unwiderruflich erklärt werden. § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E enthält daher eine Ausweitung der Fälle, in denen künftig eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E statt einer unter bestimmten Umständen zulässigen Verhandlung ohne den Angeklagten nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 231 ff. StPO zu erfolgen hat.

Eine Verwerfung darf nach Satz 2 nur erfolgen, „wenn die Fortführung der Hauptverhandlung in dem Termin“ durch einen der in den nachfolgenden Nummern 1 bis 3 aufgeführten Fallgestaltungen „verhindert wird“. Eine solche Verhinderung der Fortsetzung liegt in den der Nummern 1 bis 3 zugrundeliegenden Fallgestaltungen immer nur dann vor, wenn der Termin weder mit einem verhandlungsfähigen Angeklagten noch mit einem vertretungsbereiten und entsprechend bevollmächtigten Verteidiger als Vertreter fortgeführt werden kann. Ist nur der Angeklagte oder nur der Verteidiger als Vertreter in der Hauptverhandlung anwesend, scheidet eine Verwerfung der Berufung des Angeklagten stets aus. § 329 StPO-E setzt auch nicht voraus, dass während der gesamten Hauptverhandlung ein und derselbe Verteidiger als Vertreter anwesend ist. Ein Verteidigeraustausch führt daher nicht zu einer Verwerfung nach Satz 2. Als Verhinderung der „Fortführung“ des Termins stellt sich eine Prozesssituation des Weiteren auch dann nicht dar, wenn das Gericht sogleich zu dem Schluss gelangt, dass besondere Gründe nach § 329 Absatz 2 Halbsatz 1 StPO-E (siehe unten) die persönliche Anwesenheit des Angeklagten erfordern. Denn eine solche Überzeugung kann sich das Gericht denknotwendig nur bilden, wenn es den Termin bereits mindestens eine logische Sekunde lang fortgeführt hat.

Nummer 1 erfasst dabei alle Fälle eines Nichtweitervertretens des Verteidigers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen. Die erste Alternative betrifft den Fall, dass der Verteidiger sich ohne genügende Entschuldigung entfernt. Hierbei werden in der Praxis vor allem die Fälle zu erfassen sein, in denen bei Wiederaufruf der Sache auf Seiten des Angeklagten niemand mehr erscheint. Zur Pflicht des Gerichts, eine nach dem Umständen des Einzelfalles angemessene Zeit zu warten, wenn nach einer Verhandlungspause bei Aufruf der Sache niemand erscheint, gelten dabei die oben zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E gemachten Ausführungen entsprechend. Das Sichertfernen des Verteidigers als Vertreter kann der Gesetzgeber schon aus grundrechtlicher Sicht nicht durch Normierung von gerichtlichen Zwangsmaßnahmen verhindern. Die Bestimmung regelt in ihrer zweiten Alternative etwa den Fall des Widerrufs der Vertretungsvollmacht durch den unentschuldigt ausgebliebenen oder sich entfernenden Angeklagten während eines laufenden Hauptverhandlungstermins sowie den Fall eines tatsächlichen Nichtweitervertretens des Verteidigers. Führt ein solches ohne Weiteres verfahrensrechtlich zulässiges Prozessverhalten nicht zu einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten, wäre diesem und den ihn vertretenden Verteidiger durch die Einräumung der Vertretungsmöglichkeit ein Werkzeug in die Hand gegeben, um die Durchführung einer begonnenen Berufungshauptverhandlung zu verschleppen und eine Entscheidung über die Berufung, mithin eine rechtskräftige Entscheidung in der Strafsache überhaupt, zu verhindern. Ein Widerruf der Vertretungsvollmacht durch den Angeklagten von einem anderen als den Verhandlungsort ist bei Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zwar nicht nur theoretisch denkbar, dürfte angesichts des drohenden Rechtsmittelverlustes aber äußerst selten auftreten. Anders als die Erteilung der Vollmacht unterliegt die Erklärung eines solchen Widerrufs dabei keiner Form, lässt sich daher auch fernmündlich gegenüber dem (nicht notwendig erkennenden) Gericht oder dem Verteidiger erklären. Die Gründe des Widerrufs sind unerheblich, auch wenn der Angeklagte seine Rechte durch den Verteidiger – sei es, dass er sich durch eine Unterrichtung unter Nutzung von Fernkommunikationsmittel über den Verlauf eines noch nicht beendeten Hauptverhandlungstermins dazu veranlasst sieht – nicht hinreichend oder in seinen Interesse gemäß wahrgenommen sieht oder sonst sein Vertrauen in diesen erschüttert ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Verteidiger von sich aus erklärt, den Angeklagten nicht weiter vertreten zu wollen oder zu können oder das Mandat niederzulegen. Auch hier sind die Gründe des Verteidigers, etwa ein aus seiner Sicht nachhaltig gestörtes Vertrauens- oder Mandatsverhältnis, grundsätzlich unbeachtlich. Ein Nichtweitervertreten muss dabei nicht ausdrücklich erklärt werden. Es genügt, dass der Verteidiger untätig bleibt, obwohl ein Tätigwerden gemessen am Leitbild eines sorgfältigen und gewissenhaften sowie der Wahrung der Interessen des Angeklagten verpflichteten Verteidigers nach den Umständen erforderlich wäre. Die Verwerfung rechtfertigt sich in beiden Fällen allein durch den Umstand, dass der Angeklagte seiner trotz Vertretungsmöglichkeit grundsätzlich fortbestehenden Pflicht zum Erscheinen ohne genügende Entschuldigung nicht nachgekommen ist. Dem Angeklagten ist es jedoch unbenommen, nunmehr selbst zu erscheinen, um der Verwerfungsfolge zuvor zu kommen. Er kann zunächst auch sein kurzfristiges Erscheinen ankündigen, um das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu einer Unterbrechung der Hauptverhandlung für einen für sein Erscheinen angemessenen Zeitraum zu veranlassen. Das Gericht ist indes nicht verpflichtet, den Angeklagten über den Wegfall der Vertretungsbereitschaft des Verteidigers vor einer Verwerfungsentscheidung zu informieren.

Nach der Nummer 2 des § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO-E soll eine Berufung des Angeklagten zu verwerfen sein, wenn sich der zunächst erschienene Angeklagte selbst ohne genügende Entschuldigung entfernt und kein Verteidiger als Vertreter des nicht mehr anwesenden Angeklagten zur Fortführung der Verhandlung zur Verfügung steht. Auch im Hinblick auf den Angeklagten ist es in der Berufungsinstanz nicht mehr gerechtfertigt, diesen über den andernfalls gemäß § 332 StPO grundsätzlich anwendbaren § 231 Absatz 1 Satz 2 StPO am Entfernen zu hindern, ihn etwa während einer kurzzeitigen Unterbrechung der Hauptverhandlung in Gewahrsam zu halten oder diesen mit Zwangsmitteln zu einem Fortsetzungstermin vorzuführen oder zuvor zu verhaften. Wenn der Angeklagte seine Berufung zulässigerweise zurücknehmen kann, muss es ihm auch unbe-

nommen bleiben, durch sein Sichentfernen in tatsächlicher Hinsicht zu bekunden, dass er an der Fortführung seines Rechtsmittels kein Interesse mehr hat. Entfernt sich der zunächst erschienene Angeklagte nachträglich eigenmächtig, so stellt dies künftig bei einer von ihm eingelegten Berufung auch keinen Anwendungsfall von § 231 Absatz 2 StPO mehr dar, nach dem eine Verurteilung in der Sache selbst in Abwesenheit des Angeklagten ergehen darf, wenn dieser „über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet“ oder andernfalls ein Fortsetzungstermin anberaumt werden muss, bei dem die Teilnahme eines unter Umständen nicht mehr rechtsmittelinteressierten Angeklagten mit Zwangsmitteln herbeigeführt werden müsste. Hier ist künftig zu verwerfen.

In Nummer 3 wird eine dem § 231a Absatz 1 Satz 1 StPO nachgebildete Fallkonstellation geregelt. Die Berufung ist auch zu verwerfen, wenn sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und kein vertretungsberechtigter Verteidiger anwesend ist. Anders als bei § 231a StPO soll es jedoch auf ein Wissen des Angeklagten über eine dadurch erfolgende Verhinderung der ordnungsmäßigen Fortsetzung der Hauptverhandlung nicht ankommen, da er über die entsprechende rechtliche Folgen des § 329 StPO bereits in der Rechtsmittelbelehrung nach § 35a Satz 2 StPO zu einem Zeitpunkt hingewiesen worden sein muss, in dem er noch verhandlungsfähig war. Ist eine solche Belehrung des Angeklagten unterblieben, fehlt es unter Umständen an einer Schuldhaftigkeit, wodurch eine Verwerfung ausscheidet. Anders als bei einer Fortsetzung der Verhandlung nach § 231a Absatz 1 StPO erfolgt in der Berufungsinstanz nach Nummer 3 auch dann eine Entscheidung, wenn der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung noch keine Gelegenheit gehabt hat, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern, da ihm diese Möglichkeit bereits im erstinstanzlichen Verfahren offen gestanden haben muss. Nach dem in Übereinstimmung mit der Regelung in § 231a Absatz 3 Satz 1 neu einzufügenden Satz 3 hat das Gericht vor einer Entscheidung über eine Verwerfung zur Frage der Verhandlungsfähigkeit einen Arzt als Sachverständigen anzuhören. Die Anhörung eines Arztes setzt regelmäßig voraus, dass dieser den Angeklagten zuvor untersucht hat. Die Pflicht des Angeklagten zur Duldung einer solchen Untersuchung ergibt sich dabei nicht aus § 329 Absatz 1 Satz 3 StPO-E selbst, sondern vielmehr aus § 81a StPO. Dieser rechtfertigt unter den dort genannten Voraussetzungen und in dem dort bezeichneten Umfang Untersuchungen und körperliche Eingriffe auch dann, wenn diese zur Feststellung der Verhandlungs(un)fähigkeit des Angeklagten erfolgen, da diese Feststellung für das Verfahren nach Satz 2 von Bedeutung ist (Krause, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2008, § 81a Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 48). Entsprechende Maßnahmen werden dem Angeklagten nur dann nicht abverlangt werden können, wenn die ärztliche Untersuchung oder der körperliche Eingriff unzumutbar, risikobehaftet oder gar lebensgefährlich ist (zur Verfassungsmäßigkeit von § 231a Absatz 3 Satz 1 StPO insofern: BVerfG, Beschluss vom 22. September 1993, BVerfGE 89, 120 ff., insbesondere S. 130). Ein gesonderter Beschluss über die Anordnung der Untersuchung oder über deren Ergebnis, der gegebenenfalls mit der einfachen oder – wie nach § 231a Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 StPO – sofortigen Beschwerde angefochten werden könnte, ergeht in dieser Frage indes nicht. Gegen das Verwerfungsurteil ist die Revision gegeben.

Zu § 329 Absatz 1 Satz 4 StPO-E

In § 329 Absatz 1 Satz 4 StPO-E findet sich die bisher in § 329 Absatz 1 Satz 2 StPO enthaltene Regelung. Daher und infolge der Erweiterung des Normbereichs des Absatzes 1 durch den vorgeschlagenen Satz 2 war am Beginn des Satzes eine neue Anschlussformulierung zu wählen, die sich auf den gesamten Absatz 1 bezieht. Denn auch in den Fällen des neuen Absatzes 1 Satz 2 soll durch Verwerfung der Berufung kein Urteil in Rechtskraft erwachsen, dessen Unrichtigkeit zuvor durch die Revisionsinstanz festgestellt worden war. Auch in diesen Fällen wird aber künftig eine Berufungsverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten möglich sein, wenn er durch einen Verteidiger vertreten ist (§ 329 Absatz 2 Halbsatz 3, erste Alternative StPO-E).

Zu § 329 Absatz 2 StPO-E

Ohne einen unentschuldigt ausgebliebenen Angeklagten kann in der Berufungsinstanz nach dem geltenden § 329 Absatz 2 StPO nur auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft ohne weitere Voraussetzungen verhandelt werden, wobei sich der Angeklagte schon jetzt nach § 332 StPO in Verbindung mit § 234 StPO immer durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen kann. Diese Möglichkeit wird auch nach § 329 Absatz 2 StPO-E weiter bestehen. Auf Berufung der Staatsanwaltschaft soll aber weitergehend nicht nur im Falle des ungenügend entschuldigtem Ausbleibens, sondern auch dann ohne den Angeklagten verhandelt werden, wenn dieser sich während der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung entfernt oder sich vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt, also mithin alle Fälle in denen „seine Abwesenheit ... nicht genügend entschuldigt ist.“ Insbesondere aber will § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E als Folge der durch die Entscheidung des EGMR erforderlich gewordenen Neuregelung die Möglichkeit für Abwesenheitsverhandlung unabhängig von den allgemeinen Regelungen nach §§ 231 ff. StPO auch bei einer Berufung des Angeklagten schaffen, wenn dieser durch einen Verteidiger mit entsprechender Vollmacht im Termin vertreten wird.

Die Befugnis zu einer „Vertretung“ des Angeklagten geht über diejenige zur Verteidigung, die der Verteidiger im Allgemeinen wahrzunehmen hat, hinaus und ist hiervon zu unterscheiden. Der Verteidiger mit Vertretungsvollmacht ist berechtigt, alle Erklärungen rechtswirksam für den Angeklagten abzugeben und alle Verfahrensbefugnisse für den Angeklagten wahrzunehmen (siehe auch schon oben zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Die Vertretung ermächtigt den Verteidiger im Unterschied zur Verteidigung auch zur Abgabe von Einlassungen für den Angeklagten zur Sache. Das Gericht hat den Verteidiger daher gemäß § 243 Absatz 4 StPO über seine diesbezügliche Absicht zu befragen. Ergeben sich für das Gericht sodann allerdings Zweifel, ob sich die Sachdarstellung des Verteidigers mit dem Willen und dem Inhalt einer Einlassung des Angeklagten deckt, kann das Gericht bei der Befragung des Verteidigers nicht stehen bleiben (vgl. hierzu Becker, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2010, § 234 Rdnr. 14 mit weiteren Nachweisen). Dem Verteidiger gebührt als Vertreter auch das letzte Wort nach § 258 Absatz 2 Halbsatz 2 StPO.

Eine Abwesenheitsverhandlung soll im Übrigen auch künftig nur zulässig sein, soweit dem nicht die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO) (siehe dazu ausführlich oben unter A I. 1.) oder sonstige besondere Gründe entgegenstehen. Hinsichtlich der Grenzen einer Abwesenheitsverhandlung greift der Entwurf hierbei terminologisch weder auf § 231 Absatz 2 StPO („das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet“) noch auf § 231a Absatz 1 Satz 1 StPO und § 231b Absatz 1 Satz 1 StPO („soweit das Gericht dessen Anwesenheit nicht für unerlässlich hält“) zurück, sondern verwendet mit „soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erfordern“ bewusst eine abweichende Formulierung. Denn anders als in den §§ 231a f. StPO steht bei § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E im Falle einer Vertretung nicht der Rechtsgedanke der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs im Vordergrund, sondern vielmehr die Verwirklichung des Rechts des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Die gewählte Formulierung verdeutlicht jedoch ebenso wie die bereits im Gesetz vorhandenen Wendungen, dass die Anwesenheit des Angeklagten eher in Ausnahmefällen für erforderlich zu erachten sein wird und das Berufungsgericht danach häufig – insbesondere bei Bagatelldelicten – verpflichtet sein wird, ohne den Angeklagten zu verhandeln, der nach dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ohnehin das Recht hat, jede Einlassung zur Sache zu verweigern, so dass die Wahrheitsfindung im engeren Sinne häufig nicht eingeschränkt sein wird.

Die Bedeutung des persönlichen Eindrucks, einer eventuellen Einlassung sowie des Frage- und Antragsrechts des Angeklagten einerseits und der sonstigen Beweise andererseits sind abzuwägen, um zu prüfen, ob die Anwesenheit des Angeklagten für Zwecke der

Sachaufklärung der Option einer rascher durchzuführenden Verhandlung in seiner Abwesenheit vorzuziehen ist.

„Besondere Gründe“, die die Anwesenheit des Angeklagten auch künftig „erfordern“ werden, sind etwa bei konkreten Anhaltspunkten dafür gegeben, dass die Aufklärung bestimmter Umstände oder die Erhebung bestimmter Beweise – etwa eine Gegenüberstellung mit Zeugen oder Mitangeklagten – ohne den Angeklagten nicht möglich sein werden (vgl. zu § 231a StPO entsprechend Schlüchter, in: SK, StPO, 4. Auflage 2012, § 231a Rdnr. 13). Je mehr Umstände des Falles ferner im Wissen des Angeklagten verankert sind, desto wichtiger ist seine Anwesenheit, auch wenn er nicht zu einer Sacheinlassung verpflichtet ist; je mehr externe Beweise, insbesondere Sachbeweise, vorhanden sind, desto weniger bedeutsam mag die Anwesenheit des Angeklagten in der Beweisaufnahme erscheinen. Kann von dem Erscheinen des Angeklagten dagegen eine weitere, dem Verfahren dienende Sachaufklärung nicht erwartet werden, soll das Gericht verpflichtet sein, nach § 329 Absatz 2 StPO-E zu verfahren (so auch schon zum bisherigen Absatz 2: OLG Zweibrücken, Beschluss vom 28. Juni 1973 – Ws 184/73 –, NJW 1973, 2120; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. März 1987 – 3 Ws 66/87 –, NStZ 1987, 377; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. November 2002 – 2 Ss 64/02 –, NStZ-RR 2004, 21, 21), da die mit der Erzwingung der Anwesenheit des Angeklagten in der Regel verbundene Verfahrensaussetzung dem Zweck der auf Verfahrensbeschleunigung ausgerichteten Vorschrift zuwiderlaufen würde (vgl. Paul, in: Karlsruher Kommentar, 6. Auflage 2008, StPO, § 329 Rdnr. 16).

Ein besonderer Grund, der die Anwesenheit des Angeklagten erfordert, liegt des Weiteren vor, wenn es auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Gerichts von der Person und dem Auftreten Angeklagten ankommt (vgl. hierzu schon oben A I. 1.). Gerade bei der Frage der Gewährung einer Strafaussetzung zur Bewährung wird diesem persönlichen Eindruck besondere Bedeutung beigemessen (OLG Hamm, Beschluss vom 17. August 1995 – 2 Ss 810/95 –, StV 1997, 346; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. November 2002 – 2 Ss 64/02 –, NStZ-RR 2004, 21, 22). Freilich kann aber auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Wegfall einer Strafaussetzung zur Bewährung erstrebt, die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten erfolgen, wenn das Berufungsgericht seine Anwesenheit nicht für Zwecke der besseren Sachaufklärung für erforderlich hält (OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. März 1987 – 3 Ws 66/87 –, NStZ 1987, 377). Gerade in Jugendstrafsachen wird es in aller Regel auf den persönlichen Eindruck des Gerichtes vom Angeklagten ankommen. Auch bei Berufungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind zudem die erzieherische Orientierung der Hauptverhandlung und die besondere Bedeutung zu berücksichtigen, die der persönlichen Kommunikation zwischen Gericht und Angeklagtem für die Rechtsfolgenauswahl, -bemessung und -akzeptanz zukommen. Dem trägt § 50 Absatz 1 JGG, der auch für die Berufungshauptverhandlung gilt, Rechnung, indem er für eine Verhandlung in Abwesenheit eines jugendlichen Angeklagten neben den Zulässigkeitsvoraussetzungen des allgemeinen Strafverfahrensrechts verlangt, dass besondere Gründe dafür vorliegen und der Jugendstaatsanwalt zustimmt. Als solche „besonderen Gründe“ für eine Verhandlung gerade in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten werden etwa erhebliche zusätzliche Belastungen für eine Ausbildung oder enge familiäre Beziehungen genannt (Eisenberg, JGG, 15. Auflage 2012, § 50 Rdnr. 18). § 50 Absatz 1 JGG beinhaltet damit eine jugendstrafrechtliche Modifikation (vgl. § 2 Absatz 2 JGG) des § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E: Es sind keine besonderen Gründe erforderlich, um eine Verhandlung ohne den jugendlichen Angeklagten auszuschließen; vielmehr müssen besondere Gründe dafür vorliegen, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann – auch wenn ein Verteidiger als Vertreter anwesend sein sollte. Bei Heranwachsenden gilt § 50 Absatz 1 JGG zwar nicht (vgl. § 109 JGG). Dennoch ist letztlich auch bei Ihnen aus den aufgezeigten Gründen jedenfalls eine äußerst restriktive Handhabung des § 329 Absatz 2 StPO-E geboten.

Auch die Notwendigkeit eines Hinweises gemäß § 265 StPO kann ferner einen besonderen Grund für die Anwesenheit des Angeklagten bilden (BGH, Beschluss vom 1. August

1962 – 4 StR 122/62 –, BGHSt 17, 391, 397 f.; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. März 1987 – 3 Ws 66/87 –, NStZ 1987, 377; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 28. Juni 1973 – Ws 184/73 –, NJW 1973, 2120; Meyer-Goßner, StPO, 56. Auflage 2013, § 329 Rdnr. 36).

Anders als in den übrigen Vorschriften zu einer Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten enthält § 329 Absatz 2 StPO im bisher geltenden Recht wie auch der vorgeschlagene § 329 Absatz 2 StPO-E keine Beschränkung auf eine bestimmte Strafhöhe. Denkbar wäre damit insoweit die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren in Abwesenheit des Angeklagten. Je gewichtiger allerdings die in Betracht gezogene Strafhöhe, desto mehr wird dafür sprechen, zunächst den Versuch zuzulassen, sich des Erscheinens des Angeklagten unter Einsatz der Mittel des § 329 Absatz 3 StPO-E zu versichern, während die Erwartung einer geringfügigen Bestrafung umso eher die Anwesenheit des Angeklagten als entbehrlich erscheinen lässt (vgl. auch § 231a Absatz 1 Satz 1 StPO und § 231b Absatz 1 Satz 1 StPO). Eine erhebliche Straferwartung kann daher auch geeignet sein, einen besonderen Grund darzustellen, der die Anwesenheit des Angeklagten erfordert.

§ 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E setzt künftig bereits dem Wortlaut nach auch Abwesenheitsverhandlungen bei Berufungen der Staatsanwaltschaft Grenzen. Allerdings hatte die Rechtsprechung auch schon bisher die Möglichkeit, in den vorgenannten Fällen in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln und zu entscheiden, eingeschränkt, wenn die Aufklärungspflicht zu einer persönlichen Anwesenheit des Angeklagten dränge, etwa damit sich das Berufungsgericht einen persönlichen Eindruck verschaffen kann (BGH, Beschluss vom 1. August 1962 – 4 StR 122/62 –, BGHSt 17, 391, 398). Der geltende § 329 Absatz 2 StPO belegt aber, dass die Anwesenheit des Angeklagten in der Berufungsverhandlung schon bisher keineswegs als unverzichtbar angesehen wurde. Bei Anwesenheit eines mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht versehenen Verteidigers kommt es bei einem Ausbleiben des Angeklagten künftig nach § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E jedoch für die Frage der Durchführung einer Abwesenheitsverhandlung nicht mehr darauf an, ob es sich um eine Berufung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft handelt.

Das Wort „soweit“ in § 329 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO-E weist darauf hin, dass das Gericht stets zu prüfen hat, ob auch eine zeitweilige Anwesenheit des Angeklagten ausreichend sein kann.

§ 329 Absatz 2 Satz 2 StPO-E stellt klar, dass eine Fortführung der Verhandlung bei einer Abwesenheit des Angeklagten, die dadurch begründet ist, dass dieser wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt (§ 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes) worden ist, die allgemeine Vorschrift des § 231b StPO über § 332 StPO zur Anwendung gelangt, weil § 329 StPO-E diesen Fall nicht als *lex specialis* erfasst, sondern lediglich die Anwendung der § 231 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 231a StPO ausschließt. Im Fall des Entfernen oder Abführens des Angeklagten kann daher solange ohne den Angeklagten weiterverhandelt werden, solange zu befürchten ist, dass die Anwesenheit des Angeklagten den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde, wobei dem Angeklagten in jedem Fall Gelegenheit zu geben ist, sich zur Anklage zu äußern. Jedoch gilt dies nur, wenn der Angeklagte nicht entsprechend Satz 1 Halbsatz 3, erste Alternative durch einen Verteidiger vertreten ist.

Zu § 329 Absatz 3 StPO-E

Die Voraussetzungen für das Ergreifen von Zwangsmitteln gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten finden sich künftig in Absatz 3 statt in Absatz 4. Wie bisher bezeichnet der Halbsatz 1 die Fälle, in denen eine Prüfung von Zwangsmitteln zur Sicherstellung einer Anwesenheit des Angeklagten in einem Fortsetzungstermin oder einem neuen Hauptverhandlungstermin in Betracht kommt. Stärker als bisher macht die gewählte Formulierung deutlich, dass das Vorliegen der Voraussetzun-

gen für eine Verwerfung der Berufung, aber auch derjenigen für eine Verhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten, die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten ausschließen und die Entscheidung über das weitere Verfahren insoweit nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt ist.

Zwangsmittel dürfen aber auch in den Fällen des Halbsatzes 1 nur angewendet werden, wenn das Erscheinen des Angeklagten nicht mit milderer Mitteln erreicht werden kann (OLG Frankfurt, Beschluss vom 11. März 2004 – 1 Ws 19/04 –, StV 2005, 432, 432; OLG Celle, Beschluss vom 16. Januar 2009 – 2 Ws 12/09 –, NStZ-RR 2009, 157). Es gilt insoweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe hierzu bereits oben zu Nummer 2). Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen setzt hiernach auch voraus, dass sich ein Erscheinen des Angeklagten dadurch tatsächlich überhaupt erreicht lässt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Oktober 1989 – 3 Ws 704/89 –, NStZ 1990, 295, 296) und der Angeklagte zu einem neuen Termin ohne Zwangsmittel nicht erscheinen wird. Auf die Übernahme des bisherigen Satz 2 kann verzichtet werden, ohne dass hiermit eine sachliche Änderung verbunden wäre. Es versteht sich unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsprinzips von selbst, dass von einer Anordnung von Zwangsmittel gegen den Angeklagten mangels Erforderlichkeit „abzusehen ist, wenn zu erwarten ist, dass er in der neu anzuberaumenden Hauptverhandlung ohne Zwangsmaßnahmen erscheinen wird“. Auch in § 230 Absatz 2 StPO hatte der Gesetzgeber keine Notwendigkeit gesehen, einen solchen Hinweis in das Gesetz aufzunehmen. Zudem enthält der derzeitige Satz 2 nur einen Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Stattdessen soll in einen neugefassten Absatz 3 wie bei § 230 Absatz 2 StPO-E nunmehr ein ausdrücklicher textlicher Hinweis auf die Geltung dieses Prinzips in seinem gesamten Umfang aufgenommen werden.

Zu § 329 Absatz 4 StPO-E

Wurde auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 verfahren, ohne dass ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend war, soll der Vorsitzende einem im Verlaufe der bisher ohne ihn durchgeführten Verhandlung erscheinenden Angeklagten oder Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht gemäß dem Grundsatz eines fairen Verfahrens von dem wesentlichen Inhalt des zuvor Verhandelten unterrichten. Dies gilt insbesondere auch, wenn das Gericht zwischenzeitlich nach § 329 Absatz 2 Satz 1 StPO-E „besondere Gründe“ erkannt hat, die die „Anwesenheit des Angeklagten erfordern“. Satz 1 nimmt insoweit einen bereits in § 231a Absatz 2 StPO enthaltenen Regelungsgedanken auf, beschränkt die Unterrichtung allerdings nicht wie dort nur auf die Fälle einer Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten. Erforderlich ist eine Unterrichtung durch den Vorsitzenden aber nur dann, wenn kein Vertreter des Angeklagten anwesend war, der die Unterrichtung übernehmen kann.

§ 329 Absatz 4 Satz 2 StPO-E enthält eine bisher in § 329 Absatz 2 Satz 2 StPO befindliche Sonderregelung zur Zustimmungsbedürftigkeit der Rücknahme von Rechtsmitteln. Die Staatsanwaltschaft kann ihre Berufung gemäß § 303 StPO grundsätzlich nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen, was ohne eine entsprechende abweichende Vorschrift stets ausgeschlossen wäre, wenn weder der Angeklagte noch der vertretungsbefugte Verteidiger im Termin zur Berufungshauptverhandlung erscheint. Der vorgeschlagene Satz 2 erweitert den bisherigen Anwendungsbereich allerdings auch auf die Fälle, in denen nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E eine Abwesenheit des Angeklagten während eines laufenden Termins eintritt. Schon nach dem bisherigen § 329 Absatz 2 Satz 2 StPO ist eine Zustimmung allerdings weiterhin erforderlich, wenn die Sache nicht nach einer Zurückverweisung durch das Oberlandesgericht als Revisionsgericht erneut verhandelt werden soll. § 329 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 StPO-E enthält insoweit eine Folgeänderung.

Zu § 329 Absatz 5 StPO-E

§ 329 Absatz 5 StPO-E wiederholt den geltenden § 329 Absatz 1 Satz 3 StPO. Er soll künftig einen eigenständigen Absatz bilden, da durch die neue systematische Stellung klarer als bisher hervorgeht, dass die Vorschrift über den Tenor bei Wegfall der Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten die Verwerfung nicht allein die in Absatz 1 geregelte Berufung des Angeklagten, sondern auch die Verwerfung einer Berufung der Staatsanwaltschaft betreffen kann.

Zu § 329 Absatz 6 StPO-E

§ 329 Absatz 6 StPO-E ist mit dem bisherigen Absatz 3 inhaltsgleich und lediglich an einer systematisch stimmigeren Stellung innerhalb des § 329 StPO platziert worden. Gemäß § 329 Absatz 6 StPO-E in Verbindung mit den §§ 44 f. StPO kann der Angeklagte wie bisher binnen einer Woche nach der Zustellung des Berufungsurteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, wenn er ohne Verschulden verhindert war, zu einem Termin zur Berufungshauptverhandlung zu erscheinen (§ 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E), sein Entfernen aus einem laufenden Hauptverhandlungstermin genügend entschuldigt war (§ 329 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO-E) oder er sich nicht vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat (§ 329 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StPO-E). Als Wiedereinsetzungsgrund kommt dabei jeder Umstand in Betracht, aus dem sich ein mangelndes Verschulden des Angeklagten diesbezüglich herleiten lässt. Dies gilt auch, wenn er seinen Verteidiger mit einer schriftlichen Vertretungsvollmacht ausgestattet hat und gemäß § 329 Absatz 2 StPO in Anwesenheit des ihn vertretenden Verteidigers gegen ihn verhandelt worden ist.

Den Wiedereinsetzungsantrag kann auch der schriftlich bevollmächtigte Vertreter für den Angeklagten stellen. Auch liegt ein Wiedereinsetzungsgrund für den Angeklagten vor, wenn entsprechend der Verteidiger für sein Nichterscheinen oder sein Entfernen eine genügende Entschuldigung vorweisen kann. Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte selbst in eigener Person nicht genügend entschuldigt ist.

Als Folge der Wiedereinsetzung nach § 329 Absatz 6 StPO-E wird das frühere Berufungsurteil beseitigt und das Verfahren in die Lage zu Beginn der Hauptverhandlung zurückversetzt, so dass über die Berufung vollständig neu zu entschieden ist. Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrags entscheidet das Berufungsgericht wie bisher im Beschlussverfahren nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Zu Nummer 5 (§ 330 StPO)

Die Änderungsvorschläge zu § 330 StPO, der sich mit den Folgen des Ausbleibens bei einer durch den gesetzlichen Vertreter eingelegten Berufung befasst, enthalten im Wesentlichen ebenfalls nur redaktionelle Anpassungen an die durch Nummer 4 veranlassten Änderungen.

Zu Buchstabe a

Grund für die in Buchstabe a vorgesehene Streichung der Möglichkeit einer zwangsweisen Vorführung des ausgebliebenen Angeklagten ist, dass die Möglichkeit der Anordnung von Zwangsmaßnahmen künftig in § 330 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 StPO-E durch einen (umfassenden) Verweis auf § 329 Absatz 5 StPO-E (oben Nummer 4) vorgesehen werden soll. Eine zwangsweise Vorführung des ausgebliebenen Angeklagten wird insoweit auch weiterhin wie bisher möglich sein. Der anlässlich dessen vorgenommene Austausch des Wortes „vorzuladen“ durch das Wort „zu laden“ ist des Weiteren rein redaktionell bedingt. Mit Ausnahme von § 245 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StPO („vorgeladenen“) sowie § 325 StPO („Vorladung“) spricht das Gesetz inzwischen hinsichtlich aller Verfahrensbeteiligter von „laden“ (vgl. etwa §§ 38, 40 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 49

Satz 2, § 50 Absatz 4 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1, § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2; § 168d Absatz 2 Satz 1, § 216 Absatz 2 Satz 1, § 218 Satz 1, § 220 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 222 Absatz 1 und 2, § 232 Absatz 1 Satz 1, § 243 Absatz 1 Satz 2, § 246 Absatz 3, § 323 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4, § 418 Absatz 2 StPO) beziehungsweise „Ladung“ (vgl. etwa § 163 Absatz 3 Satz 1, § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, § 215 Satz 1, § 216 Absatz 1 Satz 1, § 217 Absatz 1, § 219 Absatz 1, § 220 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 232 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2, § 235 Satz 1 Halbsatz 2, § 244 Absatz 5 Satz 2, § 251 Absatz 3, § 323 Absatz 1 Satz 2, § 323 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 408a Absatz 2 Satz 3; § 418 Absatz 2 Satz 2 StPO) und „ladungsfähigen Anschrift“ (vgl. § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 StPO).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa enthält lediglich eine Angleichung des Wortlauts („Hauptverhandlungstermin“) und der Stellung der auch schon bisher zitierten Regelung in § 329 Absatz 1 StPO.

Zu Doppelbuchstabe bb

Über die erforderliche Anpassung der Absatzzählung hinaus enthält Doppelbuchstabe bb auch eine inhaltliche Erweiterung, in dem § 330 Absatz 2 Halbsatz 2 StPO-E in Verbindung mit § 329 Absatz 5 StPO-E nunmehr bei einer Berufung des gesetzlichen Vertreters die gleichen Zwangsmaßnahmen gegen einen unentschuldigt ausgebliebenen Angeklagten vorsieht wie, wenn eine Verwerfung oder eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten aus gesetzlichen Gründen ausscheidet. Die Auswahl zwischen Vorführung und Verhaftung hat das Gericht – wie im Rahmen des § 230 StPO und § 329 Absatz 5 StPO – unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Für eine Beschränkung auf das Zwangsmittel der „Vorführung“ ist im Fall der Berufung des gesetzlichen Vertreters keine sachliche Rechtfertigung gegeben.

Zu Nummer 6 (§ 350 Absatz 2 Satz 1 StPO)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 412 Satz 1 StPO)

Die Neufassung des § 412 Satz 1 StPO stellt ebenfalls nur eine Folgeänderung zu Nummer 4 dar. Halbsatz 1 gleicht die § 412 Satz 1 StPO und § 329 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO-E (siehe oben Nummer 4) textlich aneinander an. Die Wiederholung des Wortlauts des § 329 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO-E erfolgt, um den Gegenstand der Rechtsfolgenverweisung auf § 329 StPO auch künftig ohne Weiteres schnell ersichtlich zu machen. Bei der Änderung der Rechtsverweisung des Halbsatzes 2 war auf die Neuordnung der Absätze des § 329 StPO-E Bedacht zu nehmen (nochmals vorstehend Nummer 4).

Zu Nummer 8 (§ 459i StPO)

Grund für die Aufhebung des § 459i StPO ist – wie für die Aufhebung der §§ 111o und 111p StPO – eine Entscheidung des BVerfG. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 234, § 314 Absatz 2, § 341 Absatz 2, § 378 Satz 1 und § 411 Absatz 2 Satz 1 StPO)

Der Begriff des „Verteidigers mit schriftlicher Vertretungsvollmacht“ ist inhaltlich gleichbedeutend mit der bisherigen Wendung „mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers“ in den §§ 234 Absatz 2, 314 Absatz 2, 387 Absatz 1, 411 Absatz 2 und § 434 Absatz 1 Satz 1 StPO. Es soll hierfür nunmehr einheitlich der im Entwurf des § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E (siehe unten Nummer 4, zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E) enthaltene Begriff Verwendung finden, der den künftig wohl wichtigsten Fall einer zulässigen Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung regeln wird. Der Begriff macht klarer als bisher deutlich, dass eine Verteidigervollmacht für eine wirksame Vertretung nicht ausreicht (siehe bereits oben, zu Nummer 4, § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E).

Zu Nummer 10 (Inhaltsübersicht, Paragraphenüberschriften)

Gesetze enthalten heute regelmäßig eine amtliche Inhaltsübersicht. Eine solche Inhaltsübersicht erleichtert die Rechtsanwendung gerade in umfangreicheren Gesetzeswerken erheblich. Sie setzt voraus, dass auch Paragraphen als kleinste Gliederungseinheiten Überschriften haben. Die Strafprozessordnung hat – entsprechend der bei ihrem Erlass im Jahr 1877 üblichen Regelungstechnik – weder eine amtliche Inhaltsübersicht noch Paragraphenüberschriften erhalten. Entsprechende Textausgaben und Kommentare haben sich in der Vergangenheit stets mit selbsterstellten Übersichten und Paragraphenbezeichnungen beholfen. Die verwandten Bezeichnungen sind teilweise unterschiedlich und geben nicht in allen Fällen Regelungsgehalt und gesetzgeberische Intention vollständig zutreffend wieder. Trotz regelmäßig entsprechender Kennzeichnung besteht die Gefahr, dass Übersichten und Überschriften bisweilen als amtlich angesehen werden.

Das Gesetzesvorhaben bietet die Gelegenheit, die Strafprozessordnung zu modernisieren und nachzuholen, was in anderen Verfahrensordnungen – etwa durch das Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) – bereits erfolgt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes – JGG)

Nach § 69 Absatz 1 JGG kann einem beschuldigten Jugendlichen in jeder Lage des Verfahrens ein Beistand bestellt werden, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt. Der Beistand nach dem Jugendgerichtsgesetz hat eine verfahrensrechtliche Unterstützungsfunktion, die auch eine persönliche Betreuung des jugendlichen Beschuldigten umfasst. Wie sich als Umkehrschluss aus § 69 Absatz 2 JGG ergibt, kann formal zum Beistand prinzipiell jede Person bestellt werden, mit Ausnahme des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters, wenn für die Erziehung ein Nachteil zu erwarten ist und damit ein Interessenkonflikt vorliegt. Nach § 69 Absatz 3 Satz 2 JGG hat der Beistand in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers. Zwar ist ein Verteidiger grundsätzlich nicht berechtigt, den Angeklagten zu vertreten (siehe oben zu Artikel 1 Nummer 4). Durch die Einfügung eines Satzes 3 soll jedoch klarstellt werden, dass der Beistand in Ausübung seiner Verteidigerstellung auch nicht dazu bevollmächtigt werden kann, in einem der seltenen Ausnahmefälle, in denen die engen Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 JGG (vgl. hierzu ebenfalls oben zu Artikel 1 Nummer 4, zu § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E) vorliegen, den Angeklagten in der Hauptverhandlung, auch nicht in der Berufungshauptverhandlung nach § 329 Absatz 2 StPO-E zu vertreten. Sein Erscheinen zu Beginn eines Termins zur Berufungshauptverhandlung führt daher auch nicht dazu, eine Berufung des ausgebliebenen jugendlichen Angeklagten nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO-E nicht verworfen werden könnte, wenn nicht zugleich ein vertretungsbereiter Verteidiger mit entsprechender Vollmacht erschienen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO)

Ist bei einer Berufung des Rechtsanwalts gegen das Urteil des Anwaltsgerichts in der Berufungshauptverhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof der Berufungsführer abwesend, ordnet § 143 Absatz 4 Satz 2 BRAO bislang eine entsprechende Anwendung von § 329 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 StPO an. Artikel 2 will insoweit lediglich eine Anpassung dieser Verweisungen an die durch Artikel 1 Nummer 4 (siehe oben) vorgeschlagenen Änderungen in der Absatz- und Satznummerierung herbeiführen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Patentanwaltsordnung – PAO)

In Bezug auf die entworfenen Änderungen in § 125 Absatz 4 Satz 3 PAO gelten die Ausführungen zu Artikel 3 entsprechend. Die Verwerfung einer Berufung des nicht erschienen Patentanwalts durch den Senat für Patentanwaltsachen bei dem Oberlandesgericht und Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleiben unverändert möglich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Steuerberatergesetzes – StBerG)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Artikeln 3 und 4 verwiesen. § 127 Absatz 4 Satz 2 StBerG, der Folgen einer Abwesenheit eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bei einer von diesen eingelegten Berufung gegen ein Urteil der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht regelt, war entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten)

Vorführung und Verhaftung stellen einen Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG dar. Für Eingriffe in Grundrechte, die auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen, gilt das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Danach muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen, damit sichergestellt ist, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Dem Zitiergebot wird mit Artikel 6 entsprochen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten des Gesetzes)

Um die Strafprozessordnung möglichst schnell an die Vorgaben der EMRK anzupassen, soll dieses Gesetz bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.